

ÖÖGZ

Oberösterreichische Gemeindezeitung



Leerstandsmanagement

Der Druck auf die Gemeinden zur Ortsentwicklung wird immer größer.

In Krisenzeiten ist die Hilfsbereitschaft ein wichtiges Thema.

Dass Leerstände in Ortskernen zu neuem Leben erwachen, ist keine Selbstverständlichkeit.

EDITORIAL



Die große Leere

Seit Jahren kämpfen unsere Städte und Gemeinden in ihren Zentren mit einem Problem: Dem Leerstand. Die Entwicklung ist bekannt – Einkaufszentren mit großer Verkaufsfläche und ausreichend Parkplätzen entstehen am Ortsrand auf der grünen Wiese, Geschäfte wandern ab und das Zentrum bietet oft ein trauriges Bild. Natürlich kann eine Geschäftsräumlichkeit in einem oft historischen Gebäude, das noch dazu häufig unter Denkmalschutz steht, nur schwer mit den modernen Angeboten am Stadtrand konkurrieren. Und genau hier setzen viele Initiativen an. Beginnend von Änderungen im Raumordnungsrecht, die gerade vor der großen Herausforderung eines reduzierten Bodenverbrauchs (Stichwort: Bodenversiegelung) restriktivere Regelungen vorsehen, über Förderungen des Landes Oberösterreich bis hin zu einem professionellem Leerstandsmanagement (mehr dazu im Blattinneren).

Die Verantwortlichen in unseren Gemeinden haben dabei die oft heikle Aufgabe, diese Instrumente optimal einzusetzen, um die Entwicklung vitaler Ortskerne, Marktplätze und Stadtzentren mit einem guten Branchenmix zu begünstigen. Das braucht vor allem auch eines – Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen. Es geht ja zumeist nicht um Objekte im Eigentum der Gemeinde, sondern es braucht den Schulterschluss mit den privaten Hauseigentümern. Nur so kann es gelingen, anstatt der großen Leere wieder florierende Zentren in unseren Gemeinden zu schaffen. Eine ganze Reihe positiver Beispiele zeigt, dass das möglich ist.

Fr. Flotzinger

Mag. Franz Flotzinger





Belebung der Ortskerne und Aktivierung des Leerstands – eine besondere Herausforderung

Seite 5

Umfrage zur Stimmung in den Gemeinden

Seite 7

Neubestellung Direktor des Oö. Landesrechnungshofs

Seite 10

Gemeinebundjuristen diskutieren

Seite 14

Titelstory:

Leerstandsmanagement

Seite 18

OÖ Landesfeuerwehrbewerb

Seite 24

E-Government –

Vom und für Praktiker

Seite 26

Rechtsjournal

Seite 32

Impressum

Seite 35

Gemeinden bestmöglich unterstützen

LH Stelzer: „Gemeinden angesichts großer Herausforderungen bestmöglich unter die Arme greifen“

Man müsse Gemeinden angesichts aktueller Herausforderungen bestmöglich unter die Arme greifen, sagte Landeshauptmann Thomas Stelzer anlässlich des Österreichischen Gemeindetages in der Messehalle in Wels. Denn Gemeinden stehen für Heimat und gelebte Politik mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern als unmittelbarste Ansprechpartner vor Ort. Gemeinden fungieren als leistungsfähige Servicestellen für die Bürgerinnen und Bürger.

Um Arbeit und Lebensqualität vor Ort optimal zu erhalten bzw. auszubauen, investiert Oberösterreich – insbesondere durch den OÖ-Plan – in allen Regionen des Landes.

LH Stelzer bedankte sich bei allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, bei den Mitgliedern der Gemeinderäte sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der

Gemeindeverwaltung für ihre Arbeit. „Demokratie funktioniert nur dann, wenn es Menschen gibt, die Demokratie leben und sich darin und dafür engagieren“, so Stelzer. ■



FOTO: LAND OÖ/PETER MAYR

OÖ-Gemeindebund-Präsident Johann Hingsamer, Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl und LH Stelzer

SAVE THE DATE

Gemeindefinanztag 2022

18. Oktober 2022, 9.00 - 13.00 Uhr, Hörsching

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

G Oberösterreichischer
Gemeindebund

JKU
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Belebung der Ortskerne und Aktivierung des Leerstands – eine besondere Herausforderung



Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Raumordnung und Ortsentwicklung sind jene Bereiche, die oftmals im Verborgenen, jedoch intensiv von den Gemeinden wahrgenommen werden. Es ist eine Querschnittsmaterie der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden. Bei Widmungsverfahren ändert sich die Wahrnehmung oft sehr unterschiedlich. Dem Schutz der Freiheit des Einzelnen steht oftmals die Raumentwicklung im öffentlichen Interesse entgegen. Die Diskussion hinsichtlich Flächenverbrauch vertieft sich in letzter Zeit.

Verschiedene Akteure fordern wiederkehrend, den Gemeinden die Zuständigkeit der Raumordnung zu entziehen. Dabei sind die Fragen der Ortsentwicklung und der Flächenwidmung die ureigensten Aufgaben der Gemeinden. Zuletzt hat sich auch der Klimarat dazu geäußert. Dabei sind und waren es insbesondere die Gemeinden, die schon seit Jahrzehnten daran arbeiten, die Nutzung der Raumwärme und den Energiebedarf klimaneutral zu gestalten.

Es waren die Gemeinden, die auf erneuerbare Energie gesetzt haben. Biomasse, nachwachsende Rohstoffe, Geothermie, Wind und Photovoltaik

haben die Gemeinden selbst vorangetrieben und einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet. Die meisten Probleme haben jetzt die Regionen, die auf Gasversorgung gesetzt haben. Der ländliche Raum hat schon früh erkannt, wegen des Klimas und der Versorgungssicherheit auf die Nutzung erneuerbarer Energie zu setzen. Das sollten auch die Mitglieder des Klimarates anerkennen.

Raumentwicklung muss Aufgabe der Gemeinden bleiben. Das bedeutet natürlich, dass wir das Thema Klima und Bodenverbrauch ebenso ernsthaft mit in die Überlegungen einbeziehen, wie auch die Fragen der Nutzung und Belebung bestehender Gebäude, Räume und Flächen in den Ortszentren oder möglichst im Nahbereich dieser Zentren. Dabei gilt es, die verschiedensten Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, den Schutz des Menschen vor Naturgewalten und natürlich die Schaffung von lebenswertem Wohnraum zu koordinieren.

Baulandhortungen und Bodenspekulationen sind ein Problem der Zeit. Selbst die Gesetzgebung in der Raumordnung hat es nicht geschafft, das Problem in den Griff zu bekommen.

„Die Raumordnung den Gemeinden zu entziehen, ist keine Lösung.“

Die Raumordnung den Gemeinden zu entziehen, ist keine Lösung. Wer dies fordert, soll sich mit der Materie zuerst auseinandersetzen. Über die

Gemeinderatsbeschlüsse und Einleitungsverfahren der Widmung wacht die Gemeindeaufsicht des Landes und das ist gut so. Baulandwidmungen sind langwierige Verfahren mit zahlreichen zu liefernden Gutachten und Stellungnahmen. Gemeinden gehen mit der Sache verantwortungsvoll um und genehmigen kann und darf nur das Land. Das wird gerne übersehen.

„Der Druck auf die Gemeinden zur Ortsentwicklung wird immer größer.“

Der Druck auf die Gemeinden zur Ortsentwicklung wird immer größer. Steigende Immobilienpreise in den Ballungsräumen sind die eine Seite, der Wunsch nach einem Einfamilienhaus mit Garten möglichst ohne Nachbarschaft die andere Seite. Dazu kommt die Tatsache, dass Leerstände von Gebäuden und Anlagen oder auch Leerflächen in den Ortszentren nicht mobilisierbar sind.

Die Revitalisierung von Ortskernen und Leerständen wird allerdings neben legislativen Vorgaben insbesondere Förderungen brauchen. Dazu gibt es erste, jedoch nur sehr bescheidene Ansätze. Die Frage der Verdichtung der Räume und der Reduktion des Flächenverbrauches sind für die Gemeinden schon wegen der technischen und sozialen Infrastrukturkosten ein ganz wesentlicher Faktor.

Eine Entwicklung der Regionen und ein vertretbares Wachsen in den Regionen müssen allerdings auch in Zukunft möglich sein. ■



Weil Corona nervt
und gefährlich ist:

Jetzt Impfung auffrischen!

Vorbeugen ist besser als schwer erkranken. Die Corona-Impfung hilft gegen einen schweren Verlauf und gegen Long COVID. Gehen Sie JETZT impfen und kommen Sie besser geschützt durch den Sommer!

Alle Fakten. Alle Termine: corona.ooe.gv.at



Neue Corona-Info-Kampagne

Impfaufruf des Landes an alle über 65-Jährigen – OÖ liegt in dieser Altersgruppe im guten Mittelfeld – OÖ mit neuem Impfangebot und Aktionen

Seit nunmehr zweieinhalb Jahren ist Corona ein fester Bestandteil unseres täglichen Lebens. Wir werden lernen, auch künftig mit Corona zu leben. In allen Bundesländern steigen wieder die Fallzahlen.

Expertinnen und Experten sprechen davon, dass wir uns bereits am Beginn einer Sommerwelle befinden, der aller Voraussicht nach weitere

Infektionswellen im Herbst folgen werden. Gleichzeitig gibt es, anders als 2021, keine steigende Immunsierung. Im Gegenteil: Während im Vorjahr im Vergleichszeitraum viele Menschen die 2. Teilimpfung erhalten haben, nimmt der Impfschutz aktuell wieder ab.

Das Land Oberösterreich beginnt deshalb wieder mit der Sensibilisierung: „Wir werden mit Corona leben müssen. Eigenverantwortung wird wichtiger. Wir bieten und bitten um Schutz für ältere und vulnerable Menschen. Umso mehr kommt es

auf eine zielgerichtete Kommunikation mit Information und auch Werbung für die Corona-Schutzimpfung an. Die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums sind die Basis für die neue Kampagne des Landes“, unterstreicht Gesundheitsreferentin LH-Stv. Mag. Christine Haberlander.

Das Nationale Impfgremium (NIG) hat erst vor Kurzem seine Empfehlung aktualisiert: Alle über 65-Jährigen sind nunmehr aufgerufen, ihren Impfschutz aufzufrischen. Genau da setzt die neue Kampagne des Landes jetzt an. Ein Blick auf die Impfquoten

zeigt: Die Ausgangslage in dieser „Hauptzielgruppe“ ist durchaus erfreulich: Vergleicht man die Quote der Vollimmunisierten nach Altersgruppen, liegt Oberösterreich bei den 60- bis 89-Jährigen unter den Bundesländern auf Platz vier, bei den über 90-Jährigen auf Platz drei.

„Wir sehen aktuell wieder, dass wir das Virus auch weiterhin nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfen.“

„Wir sehen aktuell wieder, dass wir das Virus auch weiterhin nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfen. Gerade für die Altersgruppen ab 65 und vulnerable Personen ist ein aufrechter Impfschutz besonders wichtig, um für die Herbstwellen und gegen schwere Infektionen gerüstet zu sein.“

Wir werden daher einen klaren Fokus darauf legen, möglichst jene Menschen in Oberösterreich von der Impfung zu überzeugen. Sie schützt vor schweren Verläufen und Long Covid. Gerade ältere Menschen und vulnerable Gruppen wollen wir schützen“, betont Gesundheitsreferentin LH-Stv. Mag. Christine Haberlandner.

Dem schließt sich auch Univ.-Prof. Prim. Dr. Bernd Lamprecht vom Linzer Kepler Universitätsklinikum an: „Die Impfung ist eine wichtige Maßnahme der Vorbeugung, denn sie schützt sehr verlässlich vor einem schweren Krankheitsverlauf.“

Der positive Effekt der Immunisierung ist unter anderem an der inzwischen viel geringeren Belastung der Intensivstationen ablesbar. Die Auffrischung des Impfschutzes ist zumindest allen Personen ab 65 Jahren zu empfehlen, zusätzlich und altersunabhängig auch jenen Menschen, die an Erkrankungen leiden, welche mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf der Infektionskrankheit verbunden sind.“

Um möglichst viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher an die Komplettierung bzw. Auffrischung ihres Impfschutzes zu erinnern, startete das Land OÖ eine neue Informations- und Werbekampagne mit dem Schwerpunkt auf die über 65-jährige Bevölkerung in Oberösterreich. ■

Um möglichst viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher an die Komplettierung bzw. Auffrischung ihres Impfschutzes zu erinnern, startete das Land OÖ eine neue Informations- und Werbekampagne mit dem Schwerpunkt auf die über 65-jährige Bevölkerung in Oberösterreich. ■

Umfrage zur Stimmung in den Gemeinden

Vor Kurzem präsentierte der Österreichische Gemeindebund eine aktuelle Bevölkerungsumfrage. Der Österreichische Gemeindebund hat Demox Research beauftragt, die Stimmung der Menschen in den Gemeinden und deren Einstellung zu aktuellen Themen, wie Ukraine-Hilfe, Kinderbetreuung oder Energiewende, zu erheben.

Insgesamt wurden zwischen 8. und 13. Juni rund 1.700 Personen in ganz Österreich befragt. „Die Ergebnisse zeigen mehr als deutlich, wie wichtig die Gemeinden in der Lebensrealität der Menschen sind. Die große Zufriedenheit mit unseren Leistungen

und das weiterhin hohe Vertrauen in unsere Arbeit sind ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Gemeindeebene immer wichtiger für die Menschen in unserem Land wird“, interpretieren Gemeindebund-Präsident Bürgermeister Alfred Riedl und Oberösterreichs Gemeindebund-Präsident Hans Hingsamer.

Die Umfrage zeigt deutlich, dass sich die Stimmung in den Gemeinden spürbar verbessert hat: 12 Prozent (+5 Prozent im Vergleich zu Dezember 2021) der Menschen sagen, dass der Zusammenhalt gewachsen ist, während nur mehr 27 Prozent (-10 Prozent im

Vgl. zu Dezember 2021) der Meinung sind, der Umgang der Menschen ist rauer geworden. Dazu passend auch die hohe Zufriedenheit der Menschen (rund 70 Prozent) mit den Leistungen der Gemeinden.

„Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist mit 56 Prozent weiter sehr hoch.“

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist mit 56 Prozent weiter sehr hoch. Der kommunalen Ebene vertrauen insgesamt 42 Prozent am meisten, während nur 7 Prozent hauptsächlich der Bundesebene vertrauen. Fast erschreckend ist im Gegensatz dazu das geringe Vertrauen in Politik und Parteien (rund 82 Prozent vertrauen eher weniger).

„In Krisenzeiten ist die Hilfsbereitschaft ein wichtiges Thema.“

In Krisenzeiten ist die Hilfsbereitschaft ein wichtiges Thema. Hier zeigt sich, dass es ein hohes Vertrauen in die gegenseitige Hilfsbereitschaft in der Heimatgemeinde gibt. Fast zwei Drittel der Menschen bauen darauf, dass sie in der Not Hilfe vor Ort finden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Umfrage war das Thema Kinderbetreuung. Die Umfrage zeigt eine grundsätzlich hohe Zufriedenheit mit den Angeboten der Kinderbetreuung in den Gemeinden (15 Prozent sehr zufrieden, 36 Prozent eher zufrieden, gesamt 51 Prozent zufrieden). Gleichzeitig meinen 51 Prozent, dass flexible Lösungen eindeutig dem reinen Rechtsanspruch vorzuziehen sind. „Das bestätigt auch unsere Wahrnehmung.“

„Wir wollen weiter gemeinsam das Betreuungsangebot verbessern.“

Wir wollen weiter gemeinsam das Betreuungsangebot verbessern. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir in den letzten Jahren sehr viel getan haben. So wurde etwa die Anzahl der Kinderkrippen in 20 Jahren vervierfacht.

Jedenfalls ist aus unserer Sicht klar, dass die Gemeinden die Kinderbetreuung nicht alleine stemmen können.

Es braucht eine bundesweite Personaloffensive, um mehr Menschen für die Arbeit mit den Kindern in unseren Gemeinden zu begeistern“, betont Riedl. Oberösterreichs Gemeindebund-Präsident Hingsamer ergänzt: „Auch für uns in Oberösterreich ist die Personalsituation durchaus eine herausfordernde, die uns immer wieder vor große Probleme stellt. Die 200 Millionen Euro des Bundes pro Jahr sind wichtig, aber zu wenig, wenn uns das Personal ausgeht.“

Zum Ausbau erneuerbarer Energie wünschen sich 51 Prozent noch mehr Engagement seitens der Gemeinden und 43 Prozent sind der Meinung, dass bei kommunalen Klima-Initiativen schon viel passiert ist. „Wenn man sich die vielen kleinen und großen Projekte in den Gemeinden

ansieht, dann weiß man, dass in der Vergangenheit schon sehr viel passiert ist. Der Krieg in der Ukraine und die steigenden Energiepreise sorgen bei den Bürgerinnen und Bürgern für eine gewisse Ungeduld.“

„Es wird mehr Tempo und raschere Verfahren brauchen.“

Klar ist: Es wird mehr Tempo und raschere Verfahren brauchen, um Netzinfrastruktur, Windräder und PV-Anlagen auszubauen“, so OÖ-Gemeindebund-Präsident Hingsamer.

Die gesamte Pressinformation sowie die Detailergebnisse der Umfrage finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes ([www.gemeindebund.at/Medien & Presse/Presseausendungen](http://www.gemeindebund.at/Medien%20%26%20Presse/Presseausendungen)) ■



Demox-Research-Geschäftsführer Paul Unterhuber, Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl, OÖ-Gemeindebund-Präsident Hans Hingsamer

Dienstunfälle im Rahmen „betrieblicher Freizeitaktivitäten“



Dr. Walter Müller

*Kanzlei Prof. Haslinger & Partner,
Rechtsanwälte*

Von einem Dienstunfall wird grundsätzlich dann gesprochen, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen vorliegt und ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht. Im Rahmen üblicherweise außerhalb des Betriebs praktizierter Aktivitäten gilt dies z. B. für den sogenannten Betriebssport, d. h., wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Ausgleich für die einseitige, körperliche, geistige und nervliche Belastung für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einen Ausgleichssport organisiert. Die Ausgleichsaktivität ist jedoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit abzuhalten, wobei ein einmal jährlich stattfindendes Fußballturnier nicht unter Betriebssport zu subsumieren ist. (OGH 10 Obs 141/15f)

Daneben können aber auch sogenannte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, wie z. B. Betriebsausflüge, zu denen auch Ski-Tage zu zählen sind, unter Versicherungsschutz stehen, und zwar insoweit, als die Teilnahme daran ein Ausfluss der Ausübung der Erwerbstätigkeit ist (RIS-Justiz RS008451960). Diesbezüglich normiert § 3 Oö. GUGF ausdrücklich die Gleichstellung von Unfällen, die sich bei einer Teilnahme an Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen, die mit dem Dienstbetrieb oder dem Dienst-

verhältnis zusammenhängen, ereignen, mit Dienstunfällen. Im Rahmen des ASVG gibt es keine derartige ausdrückliche Regelung, sondern wird auf die Grundsätze der §§ 175 f ASVG zurückgegriffen, wobei in Bezug auf betriebliche Veranstaltungen bereits umfangreiche Judikatur existiert. Aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Regelungen über den Dienstunfall nach dem Oö. GUGF mit jenen des ASVG werden die von der Rechtsprechung zu den §§ 175 f ASVG erarbeiteten Kriterien für die Qualifizierung als Dienstunfall, aber auch im Rahmen einer dem Oö. GUGF unterliegenden Beurteilung eines Unfalles herangezogen. (VwGH 99/12/0162; 90/12/0231; 88/12/0181)

Um unter den Versicherungsschutz zu fallen, muss eine Veranstaltung dem Zweck der Förderung der Verbundenheit mit dem Unternehmen bzw. der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer untereinander dienen. Weiters muss sie von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber veranstaltet, zumindest aber bei der Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen werden. Hierfür sind die Anwesenheit der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers oder eines Organs, die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten, die Durchführung der Veranstaltung während der Arbeitszeit oder die Gewährung arbeitsfreier Zeit unter Fortzahlung des Entgelts wichtige Anhaltspunkte.

Weiters sollen, wenn auch ohne ausdrücklichen Zwang, möglichst alle Betriebsangehörigen oder zumindest Gruppen von Betriebsangehörigen teilnehmen bzw. die Veranstaltung allen offenstehen. Tätigkeiten, zu denen sich die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer weder dem Unternehmen gegenüber noch

aufgrund zwangsweiser Kollegialität verpflichtet fühlen können, sind nicht geschützt. Gefordert wird in diesem Zusammenhang eine gewisse Mindestbeteiligung, wobei eine Teilnahme von 6 Prozent der Betriebsangehörigen als jedenfalls zu wenig gilt. Nach der Judikatur genießt aber auch eine freiwillige Ski-Veranstaltung, an der rund 12 Prozent der Belegschaft teilnahmen und von der alle Nichtskifahrer von vornherein praktisch ausgeschlossen waren, keinen Versicherungsschutz (OGH 10 Obs 245/93). Auf die faktische Teilnahme aller Betriebsangehörigen kommt es sohin zwar nicht an, jedoch sinkt mit abnehmendem Prozentsatz der Teilnehmenden die Möglichkeit der erforderlichen Verbundenheitspflege. Überdies spricht eine geringe Beteiligung dagegen, dass die Veranstaltung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgerichtet war und sich diese zur Teilnahme gedrängt gesehen hätten.

Zusammengefasst kommt es jeweils im konkreten Einzelfall darauf an, in welcher Intensität die Veranstaltung in ihrer Gesamtbetrachtung betrieblichen Zwecken gewidmet ist und in welchem Umfang außerbetriebliche private Interessen vorliegen (OGH 10 Obs 13/20i; 10 Obs 141/15f; 10 Obs 54/12g). Für die Einordnung als Dienstunfall spricht in diesem Zusammenhang aber insbesondere eine gänzliche oder teilweise Kostentragung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die Durchführung während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts, die Planung und Organisation durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die Teilnahme eines erheblichen Teils der Belegschaft sowie das Offenstehen der Veranstaltung für sämtliche Betriebsangehörigen. ■



FOTO: LAND OÖ/MARGOT HAAG

Neubestellung Direktor des Oö. Landesrechnungshofs

Die Präsidialkonferenz des Oö. Landtags beschloss in ihrer Sitzung am 4. Juli 2022 einstimmig, dem Landtagsplenum vorzuschlagen, Herrn Mag. Rudolf Hoscher mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 zum Direktor des Oö. Landesrechnungshofs zu bestellen.

Der in Waidhofen an der Ybbs (NÖ) geborene Rudolf Hoscher, Jahrgang 1967, kehrt damit nach Oberösterreich zurück, wo er die Volksschule Biesenfeld besucht und am Bundesrealgymnasium Linz/Auhof maturiert hatte.

Nach dem Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien und Stationen bei einer Pensionskasse und in Finanzmarktinstitutionen war er von 2004 bis 2007 Prüfer im Rechnungshof Österreich und dort in der Abteilung Kunst & Kultur u. a. für eine Prüfung des damaligen Linzer

Landestheaters zuständig. 2007 wechselte Hoscher zur PwC Österreich GmbH und baute dort den Beratungszweig „Öffentlicher Sektor“ mit Schwerpunkt auf Förderkontrolle und Förderberatung mit auf, wo er bis dato als Senior-Manager in einer Reihe von Förderungsprojekten sowohl konzeptiv und beratend als auch prüfend vor allem im Bereich der öffentlichen (Förderungs-)Verwaltung im weitesten Sinn verantwortlich tätig ist.

Mit Rudolf Hoscher übernimmt mit 1. Jänner 2023 eine Person die Nachfolge des bisherigen Landesrechnungshofdirektors Friedrich Pammer, die nach Ansicht der Präsidialkonferenz des Oö. Landtags neben einer unbestrittenen Fachkompetenz in der Kontrolle auch bestens geeignet ist, aufgrund seiner Erfahrungen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öf-

fentlichen Verwaltung den Oö. Landesrechnungshof in organisatorischer und personeller Hinsicht die kommenden sechs Jahre bestens zu leiten, mit neuen Impulsen weiterzuentwickeln und damit insgesamt den Landtag bei seiner Kontrolltätigkeit qualitativ hervorragend zu unterstützen.

Rudolf Hoscher ist verheiratet und hat zwei erwachsene Söhne.

Die Präsidialkonferenz hatte die Auswahl unter mehreren qualifizierten Bewerbungen, für die sie sich im Namen des Landtags auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern herzlich bedankt, die nicht bestellt wurden.

Der formelle Beschluss über die Bestellung wurde in der Plenarsitzung des Oö. Landtags am 7. Juli 2022 gefasst. ■

Oö. Stromnetz-Masterplan 2032

„Ein leistungsfähiges Stromnetz, das sowohl Versorgungssicherheit als auch eine hohe Versorgungsqualität bietet, ist nicht nur entscheidend für die Aufrechterhaltung unserer Lebensqualität, sondern auch essenziell für den Wirtschafts- und Industriestandort Oberösterreich. Darum haben wir bereits 2018 den ‚Oö. Stromnetz-Masterplan 2028‘ präsentiert.

Auf Basis der zehnjährigen Ausbauplanung der drei Netzbetreiber Austrian Power Grid AG, Netz OÖ GmbH und Linz Strom Netz GmbH finden sich in diesem Masterplan 34 Projekte auf den Spannungsebenen ≥ 110 kV und Umspannwerke mit einem Gesamt-Investitionsvolumen von einer Mrd. Euro. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien und die verschärften Klimaschutz-Zielsetzungen auf europäischer Ebene haben die Erfordernisse beim Ausbau der Stromnetze massiv verändert. Dazu sind jetzt auch noch die Auswirkungen der geopolitischen

Entwicklungen auf die Energiemärkte gekommen. Deshalb wird bereits mit Hochdruck an einem neuen ‚Stromnetz-Masterplan 2032‘ gearbeitet, um die Strom-Infrastruktur in Oberösterreich noch schneller auf die aktuellen und künftigen Anforderungen auszurichten“, kündigt Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner an.

„Der Netzausbau auf allen Ebenen der Übertragungs- und Verteilnetze wird zum Schlüsselinstrument für die Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien wird auch die Stromerzeugung dezentralisiert. Eine massive Dezentralisierung gibt es aber nicht nur bei der Einspeisung von Strom sondern auch beim Verbrauch, etwa durch die E-Mobilität. Hier müssen wir die Elektrifizierung der Mobilität in allen Regionen unseres Landes ermöglichen und sichern“, unterstreicht Landesrat Achleitner.

Der „Oö. Stromnetz-Masterplan 2032“ soll insbesondere folgende Schwerpunkte ermöglichen:

- Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit ausreichender Energie für Industrie und Bevölkerung
- Ermöglichung von Wirtschaftswachstum bzw.-entwicklung
- Ermöglichung des massiven Ausbaus dezentraler Erzeugung mittels erneuerbarer Energieträger
- Elektrifizierung der Mobilität
- Elektrifizierung der Industrie zur Dekarbonisierung – z. B. E-Öfen statt Hochöfen
- Verstärkte Elektrifizierung der Raumwärme zur Dekarbonisierung – z. B. Wärmepumpe statt Öl- und Gasheizungen ■



FOTO: LAND OÖ

Werner Steinecker (Energy AG) und Landesrat Markus Achleitner



FOTO: LAND OÖ/PETERMAYR

v. l.: Georg Adam Starhemberg, Kulturdirektorin Mag. Margot Nazzal, Bürgermeister Mario Hermüller, Obmann des Regionalentwicklungsverbandes Eferding, Kulturstadträtin Astrid Zehetmair, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Mona Horncastle, Ko-Kuratorin der Ausstellung im Schloss Starhemberg, Bürgermeister Christian Penn sowie Direktor der OÖ Landes-Kultur GmbH Dr. Alfred Weidinger im Innenhof des Schlosses Starhemberg

communale oö eröffnet

800 Jahre Eferding – Premiere für die communale oö: Von 2. Juli 2022 bis 15. November 2022 ist Eferding innovative Plattform für das neue kulturelle Veranstaltungsformat des Landes.

Im Rahmen der communale richten sich alle Veranstaltungen, Projekte und Ausstellungen nach dem Motto „Identität“ aus, das aus verschiedenen, oft überraschenden und authentischen Blickwinkeln beleuchtet wird. Bis 15. November wird es eine Vielzahl an Projekten geben, die insbesondere auf Diskussion, Partizipation und Austausch setzen.

Bespielt werden neben dem Schloss öffentliche Flächen in der Stadt oder Leerstände, die künstlerisch neu entdeckt und umgedeutet werden. So wird ein Dialog zwischen den Ereignissen aus der Erlebniswelt Eferdings mit Kunstprojekten auf verschiedensten Ebenen der communale Platz finden.

„Wir freuen uns, dass dieses innovative und neuartige Format nun von den Landsleuten erlebt werden kann.“

„Wir freuen uns, dass dieses innovative und neuartige Format nun von den Landsleuten erlebt werden kann“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. „Es wurde Raum für Neues geschaffen.“

Durch die vielen unterschiedlichen Kunstprojekte wird sich das Bild der communale in den nächsten Monaten Schritt für Schritt verdichten.

Unser Anliegen ist es, zu zeigen, wie sich mit künstlerischen Wegen unsere Heimat neu entdecken und erleben lässt.“

„Eferding freut sich auf die communale!

„Eferding freut sich auf die communale! Wir sind neugierig und gespannt, was sich in den kommenden Monaten in der Stadt rund um dieses neue kulturelle Veranstaltungsformat entwickeln wird“, so Bürgermeister Christian Penn.

Die communale arbeitet in Eferding in folgendem inhaltlichen Netzwerk:

■ communale Ausstellung:

DAS WIR IM ICH

Kuratiert von Alfred Weidinger und Mona Horncastle findet die Ausstellung Bauernkrieg und Bilderkosmos auf Schloss Starhemberg statt. Die Ausstellung zeigt, wie vielfältig sich verschiedene Facetten regionaler Identität in der Vergangenheit ausgeprägt haben und

wirft gleichzeitig einen Blick auf das, was heute wichtig ist.

■ communale **SPHÄRE**

Kuratiert von Julia Ransmayr bildet die communale sphäre ein neues multidisziplinäres Format, das als umgebende Hülle Künste, Disziplinen, Alltagsräume und Menschen verbindet.

Performative Narrative sind in zeitgenössischen Kunstformen nicht mehr nur an Körper gebunden. In der communale sphäre finden neben Arbeiten mit Performerinnen und Performern auch installative Formate und Projekte statt, denen auch ein musikalischer Zugang zugrunde liegen kann und die immer von einer gewissen Dauer geprägt sind.

■ communale **CAMPUS**

Dazu zählen zwei Formate: „Der

Kepler Salon goes Eferding“ und „Foto-Feature Eferding“, ein Fotografie-Kunstprojekt der Jungen Uni Oberösterreich.

Der Kepler Salon, das „Lusthaus des Wissens“, wird im Rahmen der communale zwischen Juli und Oktober einmal monatlich Themen zur Diskussion bringen, die uns alle angehen. Start war am Dienstag, 5. Juli 2022, 19.30 Uhr, mit einem Abend zum Thema „Klima im Kopf“ mit Thomas Mohrs.

■ communale **REGIONAL**

Der communale ist es wichtig, das örtliche und regionale künstlerische Schaffen in das Programm einzubeziehen und so zu einem intensiven Austausch auf allen Ebenen zu kommen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.communale.at. ■

Streetwork-Finanzierung für das Jahr 2022

Wenn die Welt für junge Menschen völlig aus den Fugen geraten ist, helfen Streetworkerinnen und Streetworker weiter. Sie leiten Jugendliche an, wieder Lebensziele zu entwickeln, sich selbst wertzuschätzen und Verantwortung zu übernehmen. Streetwork bietet zudem ein Angebot zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration von Jugendlichen, die aufgrund ihrer besonderen Problemlagen von sonstigen Beratungs- und Betreuungsangeboten nicht erreicht werden. In der heutigen Sitzung der Oö. Landesregierung wurden auf Antrag von Kinderschutz-Landesrätin Birgit Gerstorfer mehr als 2,2 Million Euro für die Finanzierung von Streetwork im Jahr 2022 beschlossen.

Der Verein „I.S.I. – Initiativen für soziale Integration“ ist ein überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der Offene Jugendarbeit und Streetwork in zahlreichen Bezirken Oberösterreichs (ausgenommen Großraum Linz, Wels und Gmunden) betreibt. Der Großraum Linz wird vom Verein „Jugend & Freizeit“, der Bezirk Gmunden vom Bildungszentrum Salzkammergut und die Bereiche der Stadt Wels durch den Magistrat Wels betreut.

In einer Sitzung der Oö. Landesregierung wurden den Vereinen „I.S.I. – Initiativen für soziale Integration“ sowie „Jugend und Freizeit“ und dem Bildungszentrum Salzkammergut gesamt rund 2.279.000 Euro – für den

laufenden Aufwand 2022 – zuerkannt. Ein Teil der Streetwork-Finanzierung erfolgt durch die Sozialhilfverbände.

„Die Streetworkerinnen und Streetworker in Oberösterreich leisten seit vielen Jahren eine hervorragende Arbeit und haben auf diesem Gebiet viel Erfahrung. Auch in schwierigen Corona-Zeiten haben sie es geschafft, den Kontakt zu den Jugendlichen zu halten. Immer wieder gelingt es den Streetworkerinnen und Streetworkern, als wohlwollend zugewandte Erwachsene da zu sein, Härtefälle abzufangen und die Jugendlichen bestmöglich zu begleiten“, bedankt sich Kinderschutz-Landesrätin Birgit Gerstorfer für die geleistete Arbeit. ■

Gemeinebundjuristen diskutieren

■ Schwimmteich über zwei Bauparzellen

Es wurde angefragt, ob ein Schwimmteich über zwei Parzellen desselben Eigentümers gebaut werden kann. Da für einen Schwimmteich keine Abstandsvorschriften gelten, kann u. E. grundsätzlich bis direkt an bzw. auch über die Grundgrenze gebaut werden – vorausgesetzt, es werden die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen (Widmung etc.) erfüllt.

■ Aufbau eines teilweise abgebrannten Vierkanters im Grünland

Es wurde von einer Mitgliedsgemeinde angefragt, ob der Aufbau eines teilweise abgebrannten Vierkanters im Grünland nur dann möglich ist, wenn eine aktive Landwirtschaft besteht. Gem. § 30 Abs. 10 Oö. ROG 1994 dürfen rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Elementarereignisse (z. B. Brand durch Blitzschlag, Hochwasser) soweit zerstört wurden, dass deren Instandsetzung nicht mehr möglich wäre bzw. einer Erneuerung gleichkommen würde, neu errichtet werden. Die Neuerrichtung muss im Wesentlichen dem ursprünglich bestehenden baurechtlichen Konsens entsprechen.

■ Parteistellung im Bauverfahren – Änderung nach Grundteilung

Im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens wurde die Bauverhandlung vertagt. Zwischenzeitig wurde eine Grundteilung durchgeführt und somit haben einige Personen die Nachbarparteistellung verloren. Die Gemeinde hat nun angefragt, wie es sich mit jenen Personen verhält, die bereits Einwendungen abgegeben haben.

U. E. führt der Umstand, dass durch die grundbücherlich durchgeführte Grundteilung einige Personen die Stellung als Nachbarparzelle im gegenständlichen Verfahren verloren haben, dazu, dass ihre Einwendungen nicht mehr weiter zu behandeln sind.

■ Gemeindevorstand – Vertretung mit beratender Stimme und Übertragung Stimmrecht nicht gleichzeitig möglich

Ein bei einer Gemeindevorstandssitzung verhandelter Mandatar, welcher einer Fraktion angehört, welche nur mit einem Mitglied im Gemeindevorstand vertreten ist, kann entweder sein Stimmrecht an ein anderes Gemeindevorstandsmitglied übertragen oder ein Mitglied seiner Fraktion mit beratender Stimme in die Gemeindevorstandssitzung entsenden. Eine Kombination ist u. E. nicht möglich. Die vertretungsweise Entsendung eines Teilnehmers mit beratender Stimme in die Gemeindevorstandssitzung nach § 57 Abs. 1b Oö. GemO 1990 ist dem Wortlaut folgend nur möglich, sofern nicht Abs. 1a dieser Bestimmung, also die Stimmrechtsübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied, Anwendung findet.

■ Baufertigstellung, wenn eine Auflage noch nicht erfüllt ist, nicht möglich

Es wurde angefragt, wie mit einer Fertigstellungsmeldung umzugehen ist, wenn ein Nachweis für eine Retentionsmaßnahme, welche vorgelegt werden müsste, noch nicht erfolgen kann, da die Maßnahme erst in ca. zwei Monaten erfolgen wird. Eine Teilfertigstellung kann sich gem. § 42 Oö. BauO 1994 nur auf selbstständig benütz-

bare Gebäudeteile beschränken. Im gegenständlichen Fall liegen für das Bauvorhaben Auflagen vor und somit ist der Konsens dafür untrennbar mit den rechtskräftigen Auflagen zur Retention verbunden. Ohne Umsetzung der Auflagen kann somit auch das Bauvorhaben nicht als fertiggestellt angesehen werden. Eine Fertigstellungsanzeige ohne Umsetzung der Auflagen wäre daher mangelhaft und es wäre die Verbesserung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

■ Einwand gegen Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung

Es stellte sich die Frage, wer über Änderungen der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung abzustimmen hat, der gesamte Gemeinderat oder nur jene (Ersatz-) Mitglieder, die bei der betreffenden Sitzung, über dessen Einwand in der Verhandlungsschrift nun abgestimmt werden soll, anwesend waren.

U. E. hat hier der gesamte (anwesende) Gemeinderat über die Einwände abzustimmen. Dies ergibt sich aus dem Gesetzestext des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990. In dieser Bestimmung ist im ersten Satz das Recht auf Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift ausdrücklich auf jene (Ersatz-) Mitglieder beschränkt, welche an der betreffenden Gemeinderatssitzung teilgenommen haben.

Im zweiten Satz dieser Bestimmung ist hingegen völlig undifferenziert davon die Rede, dass der Gemeinderat zu beschließen hat, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist.

■ Einspruch des Nachbarn gegen Bauanzeige nicht möglich

Ein Carport im Bauwuch wurde der Gemeinde angezeigt und seitens der Gemeinde wurde die Bauausführung nicht untersagt.

Im Zuge der Prüfung dieser Bauanzeige wurde im Hinblick auf die Abstandsbestimmungen nach dem Oö. BauTG 2013 geprüft, ob im gegenständlichen Bereich ein geschlossen bebauter Bereich

vorliegt. Dies wurde seitens des Ortsplaners bejaht und somit die Errichtung nicht untersagt.

Vom Nachbarn wurde nun eingewendet, dass es sich um kein geschlossen bebauter Bereich handelt. Der Nachbar hat im Bauanzeigerfahren keine Parteistellung. Er kann daher – unabhängig von der Frage, ob ein geschlossen bebauter Bereich vorliegt oder nicht – die Bauanzeige bzw. den daraus

entstandenen Konsens für das Carport nicht bekämpfen. Ebenso wenig kann der Nachbar im Anzeigerfahren eingeholte Beweismittel (Stellungnahme bzw. Gutachten des Ortsplaners) gesondert bekämpfen. Auch handelt es sich bei der Feststellung eines geschlossen bebauten Bereichs nicht um eine normative Feststellung oder um eine Verordnung und daher kann diese Feststellung als solche auch nicht bekämpft werden. *Ma.*

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ 33. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass in dem nun vorliegenden Entwurf jene beiden Bestimmungen (§ 24 Abs. 1 lit. d und § 7 Abs. 6 in der Fassung des Ministerialentwurfs) gestrichen wurden, die hohe Kostenfolgen für Gemeinden als Straßenerhalter ausgelöst hätten.

In Anbetracht dessen wird von unserer Seite das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zurückgezogen.

Ebenso als ausdrücklich positiv zu werten ist die nunmehr vorgesehene Aufnahme auch der im Einsatz befindlichen Fahrzeuge

der Feuerwehr in den Ausnahmekatalog des § 26a Abs. 1 (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote etc.).

■ Novelle Tierschutzgesetz

Vonseiten des Österreichischen Gemeindebundes wird begrüßt, dass in diesem Gesetzesentwurf die Angelegenheit des Zugriffs von Organen der Gebietskörperschaften auf die Tierschutzdatenbank betreffend Hunde aufgegriffen wird.

Die derzeitige Regelung des § 24a Abs. 7 letzter Satz, wonach der Gesundheitsminister ermächtigt ist, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist,

die Datensätze erheben können, hat bislang zahlreiche Probleme und Fragen hervorgerufen.

Gemäß dem neuen § 24a Abs. 8 sind Organe von Gebietskörperschaften ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe bestimmte taxativ aufgezählte Daten der Tierschutzdatenbank zu verarbeiten.

■ Abgabenänderungsgesetz

Gegen die im Ministerialentwurf enthaltenen verfahrensrechtlichen Änderungen (u. a. bessere Hemmung der Einhebungsverjährung durch die beabsichtigte Neufassung des § 238 Abs. 3 lit. b BAO, genauere Bestimmung des Verzinsungsbeginns bei der Aussetzung der Einhebung, Durchführung von Amtshandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bild-

übertragung, Prüfungsrechte im Rechtsmittelverfahren, neue Verfahrensförderungspflicht usw.) besteht insgesamt gesehen kein grundsätzlicher Einwand.

Betreffend die in der WFA dargestellten jährlichen Mindereinnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen (zwischen 2,6 und 11,1 Mio. EUR pro Jahr) ist auf die Einhaltung der Verhandlungspflicht des Bundes gemäß § 7 FAG 2017 zu drängen.

■ **Finanzausgleichsgesetz 2017 und Bildungsinvestitionsgesetz**

► **Ad Änderung**

Finanzausgleichsgesetz 2017

Intention des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist es unter anderem, durch die Mitfinanzierung des Bundes beim Einsatz von Verwaltungspersonal das Lehrpersonal von Verwaltungsaufgaben an Pflichtschulen zu entbinden. Assistenzkräfte sollen zukünftig die Schulverwaltung vor Ort unterstützen.

Wenngleich es erfreulich ist, dass der Bund nun Bereitschaft zeigt, sich an den Kosten für die Assistenzkräfte zu beteiligen (2/3 der Kosten, gedeckelt mit 15 Mio. Euro pro Jahr), ist aus Sicht der Gemeinden klar, dass dieses Personal (wie schon beim Pilotprojekt der letzten zwei Jahre) nicht von den Gemeinden, die im Übrigen für die Beistellung dieses Personals gar nicht zuständig sind, angestellt werden kann.

► **Ad Änderung Bildungsinvestitionsgesetz**

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Ende dieses Jahres

bzw. mit kommendem Schuljahr die Finanzierung ganztägiger Schulangebote im bisherigen Ausmaß nicht mehr gewährleistet wäre, da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgereicht hätten, um insbesondere den Bestand ganztägiger Schulangebote (Personalkostenzuschüsse) zu finanzieren, wird die vorliegende Änderung ausdrücklich begrüßt.

■ **Entwurf Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022**

► **Verwertung von Bankettschälgut gemäß Teil 1, Kapitel 4.7**

Im BAWP 2017 wurde u. a. auf Basis der Ergebnisse des Forschungsprojektes der FSV „Wirtschaftliche Verwertung von Materialien des Straßendienstes“ – FSV Schriftenreihe 012/2014“ – die Verwertung von Bankettschälgut erstmals geregelt.

Da Bankettschälgut oft humose und biogene Anteile enthält, wurde dabei unter Einbeziehung der Verkehrsbelastung der Straßen im Sinne der Kreislaufwirtschaft die Verwertung in landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten dezidiert unter bestimmten Bedingungen zugelassen und andererseits eine Deponierung auf BAH insofern eingeschränkt, dass diese ohne grundlegende Charakterisierung durch Laboranalytik nicht zulässig war/ist.

■ **Bundespflegegeldgesetz**

Der Österreichische Gemeindebund nimmt die nunmehr gesetzten ersten großen Schritte dieser lange angekündigten Pflegereform – sowohl die gegenständli-

chen Maßnahmen im Bundespflegegeldgesetz wie auch jene im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – positiv zur Kenntnis.

Ausdrücklich begrüßt wird die Bereitstellung von Bundesmitteln für eine Attraktivierung der Pflegeberufe (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz sowie Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz), damit der in den kommenden Jahren extrem steigende Personalbedarf besser gedeckt werden kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es hier einer langfristigen Finanzierungslösung bedarf, da es sich gemäß den Begutachtungsentwürfen sonst um zwei mit 2023 bzw. 2025 befristete Anschubfinanzierungen handelt.

Betreffend das Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz wird gefordert, dass die FSBA (Fachsozialbetreuerinnen bzw. Fachsozialbetreuer in Altenarbeit) den PFA gleichgestellt werden und dass sie den Ausbildungsbeitrag von 600,00 Euro pro Monat für die gesamte Lehr- und Praktikumszeit erhalten.

Zumal die FSB-Berufe zuerst eine einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz und im Anschluss im 2. Ausbildungsjahr den Fachsozialbetreuerlehrgang absolvieren. Betreffend das EEZG ist kritisch anzuführen, dass Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer nicht umfasst sind.

■ **Lehrberufspaket 2/2022**

Gegen die vorgesehenen Änderungen in den Berufsausbildungen etlicher Lehrberufe werden keinerlei Bedenken erhoben. Der Österreichische Gemeindebund nimmt diese Änderungen jedoch

zum Anlass, auf folgendes Problem aufmerksam zu machen.

Zahlreiche Gemeinden sind seit Jahren immer wieder mit dem Problem konfrontiert, geeignetes Personal zu finden, das das breite Spektrum der in Gemeinden anfallenden Tätigkeiten erfüllen kann.

Die anstehende Pensionierungswelle und der Facharbeitermangel verstärken zudem den Personalbedarf. Eine moderne Verwaltung in den Gemeinden, deren Anforderungen ständig steigen, braucht eine eigene Ausbildung mit eigenem Berufsbild.

■ **HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG u. a.**

Nach Art. 8 Abs. 1 Whistleblower-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten.

Abs 9 leg. cit. stellt dabei klar, dass dies für alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, gelten soll.

Die Mitgliedstaaten haben dabei die Möglichkeit, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der Verpflichtung, Meldestellen nach Abs. 1 leg. cit. einzurichten, auszunehmen.

Die Landesgesetzgeber sind insofern angehalten, in den diversen Hinweisgeberschutzgesetzen der Länder von dieser Öffnungsklausel zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände Gebrauch zu machen.

Für den gegenständlichen Entwurf ist vielmehr wesentlich, dass diese Ausnahme nicht durch „golden plating“ des Bundesgesetzgebers mit Blick etwa auf privatwirtschaftlich nach Bundesrecht betriebene Unternehmungen relativiert wird.

■ **RePowerEU-Plan der Europäischen Kommission**

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Gelegenheit zur ersten Stellungnahme zum RePowerEU-Plan der Europäischen Kommission. Wir sind ebenso wie sie der Meinung, dass es in weiterer Folge noch eines breiten Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene bedarf, nicht nur für die Positionierung bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene, sondern auch für die konkrete Umsetzung in nationales Recht, wo die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Gemeinden auf jeden Fall zu wahren sind.

■ **Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG**

▶ **Allgemeines:**

Die Bundesregierung setzte sich in ihrem Regierungsprogramm zum Ziel, dass Österreich bis 2040 klimaneutral werden soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, soll auf die Verbrennung fossiler Energieträger für die Bereitstellung von Wärme weitestgehend verzichtet werden. Dem soll mit dem gegenständlich in Begutachtung befindlichen Entwurf nun legislatisch nachgekom-

men werden. Mit einem zeitlich gestaffelten Stufenplan soll in Österreich der Ausstieg aus Heizungsanlagen mit fossilen Energieträgern gelingen. Spätestens ab 2040 soll nur noch heimische erneuerbare Energie zur Versorgung von Gebäuden mit Wärmeenergie eingesetzt werden.

■ **Informationsweiterverwendungsgesetz 2022**

Zunächst ist positiv festzuhalten, dass unseren Forderungen hinsichtlich der Daten des Adressregisters im § 48 Vermessungsgesetz im Wesentlichen nachgekommen wurde. Im Vergleich zum Ministerialentwurf sind die Daten des Adressregisters nun explizit in der vorgeannten Bestimmung verankert.

Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage sind auch weiterhin bei der Festsetzung der Entgelte und Nutzungsbedingungen für Daten und Dienste des Adressregisters der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund anzuhören sowie die erzielten Entgelte aus dem Adressregister anteilig auf die Gemeinden und Städte zu verteilen.

Die Regierungsvorlage anerkennt damit die besondere Stellung des Adressregisters. Schließlich sind es die Gemeinden und Städte, die das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vollständig und laufend mit den erforderlichen Daten versorgen und somit das Adressregister überhaupt erst möglich machen.

Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell.

Leerstandsmanagement

Wie leer stehende Gebäude optimal neu genutzt und damit die Ortskerne der Gemeinden wieder lebendiger werden sollen.





Neues Leben für alte Gemäuer

Wohnen auf dem Land ist attraktiv – viele Gemeinden in Oberösterreich freuen sich nicht erst seit Corona über regen Zuzug und wachsende Bautätigkeit. Ein Haus im Grünen mit möglichst guter Infrastruktur rundherum ist nach wie vor das Ziel vieler Landsleute. Während an den Ortsrändern und entlang der Hauptverkehrsadern neue Siedlungen und Verkaufsflächen entstehen, drohen jedoch in einigen Gemeinden die Ortskerne auszusterben. Kleine Geschäfte sperren zu, alte Häuser werden nicht renoviert und bleiben unbewohnt.

Dazu kommen zum Teil leer stehende Produktionsgebäude und ungenutzte Brachflächen. Um diesem Trend und auch einer vermehrten Bodenversiegelung entgegenzuwirken, versucht das Land Oberösterreich, leer stehende Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen und Brachflächen neu zu beleben.

Mehrere Grundsätze, die in der neuen Raumordnungsstrategie des Landes OÖ festgelegt sind, sollen dazu führen, dass die Orte wieder nach innen wachsen: so soll zum Beispiel eruiert werden, ob nicht nutzbare Flächen oder Gebäude vorhanden sind, bevor eine neue Widmung genehmigt wird. Außerdem sollen neue Handelsflächen in erster Linie in den Ortszentren angesiedelt werden und auch hier gilt, dass die Nutzung von Leerstand Vorrang gegenüber der Neuwidmung hat.

Strategische Zusammenarbeit der Gemeinden

Um die Gemeinden dabei zu unterstützen, leer stehende Gebäude und Flächen neu zu beleben, wurde vom Land OÖ das Aktionsprogramm „Konzeptentwicklung zur Aktivie-

rung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ ins Leben gerufen. Der wichtigste Aspekt dabei: strategische Zusammenarbeit! Benachbarte Gemeinden sollen sich zusammentun, um gemeinsam zu überlegen, welche Gebäude zu welchem Zweck revitalisiert werden können, um für die gesamte Region den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist zunächst eine Erhebung und Analyse der bestehenden Leerstände notwendig: wie viele leer stehende Gebäude gibt es in den Gemeinden, in welchem Zustand befinden sie sich, wie ist die Eigentümersituation, wie sieht das Umfeld der Gebäude aus?

Die Immobilienbesitzer müssen ins Boot geholt und dazu motiviert werden, die notwendigen Maßnahmen für eine Neunutzung zu ergreifen. Ist das Gebäude – oder auch die Brachfläche – gut an das Verkehrsnetz angebunden, welche infrastrukturellen Voraussetzungen herrschen im und um das Gebäude bzw. die Fläche?

Auch die Situation am Immobilienmarkt und die Stärken und Schwächen der Region spielen eine Rolle für eine mögliche Nachnutzung. Für diese Analyse sowie für die Erstellung eines Konzeptes für eine geeignete Nachnutzung der Flächen ist es sinnvoll, Experten – Planungsbüros, Architekten usw. – zu beauftragen.

Das Aktionsprogramm des Landes fördert die Kosten für die Beauftragung dieser Experten. Das Programm beinhaltet noch einige weitere Förderleistungen aus europäischen und nationalen Töpfen, die alle auf das Thema Ortsentwicklung und Leerstandsmanagement abzielen, wie zum Beispiel Unterstützung bei Sanierungen, Förderungen zur Flächenaufbereitung sowie Förderungen zur Umfeld-Attraktivierung.

Erste Ergebnisse in Pilotregionen

Diese Vorgehensweise zur Neubelebung der Ortskerne wurde bereits in drei Pilotregionen in Oberösterreich gestartet. Es handelt sich dabei um die Stadtregionen Gmunden, um die Stadt-Umland-Kooperation RUND UM VÖCKLABRUCK sowie um die PowerRegion Enns-Steyr. Die Erfahrungen aus den Pilotregionen fließen in die Feinjustierung des Aktionsprogramms mit ein.

In Oberösterreich gibt es 16 Stadtregionen, in denen jeweils Städte und ihre umliegenden Gemeinden gemeinsam erarbeitete Zukunftsstrategien umsetzen. Dieser Rahmen, in dem die Gemeinden schon seit längerem zusammenarbeiten, ist für die Umsetzung des gemeinsamen Leerstandsmanagements optimal geeignet, zumal für eine Förderung die Kooperation von mindestens drei Gemeinden Voraussetzung ist.

Zahlreiche oberösterreichische Stadtregionen haben mittlerweile den Beschluss gefasst, eine gemeinsame Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen durchzuführen und das Aktionsprogramm des Landes zu nutzen. Außerdem haben sich noch weitere kleinregionale Ko-

„Das Aktionsprogramm des Landes fördert die Kosten für die Beauftragung dieser Experten.“

operationsräume gebildet, die sich der Aktivierung von Leerstand, der Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen widmen.

Die Stadtregion Gmunden, die neun Gemeinden umfasst, hat als eine der Pilotregionen bereits eine Basiserhebung der leer stehenden Gebäude durchgeführt, wobei rund 40 Objekte katalogisiert wurden. Zusätzlich wurde bereits ein Expertenteam damit beauftragt, mögliche Nachnutzungen für zu reaktivierende Objekte zu erarbeiten.

Erste Einschätzungen, wie die zurzeit leer stehenden Gebäude in Zukunft genutzt werden könnten, gibt es auch schon im Prozess in der Stadt-Umland-Kooperation RUND UM VÖCKLABRUCK. In einigen weiteren Stadtregionen, wie zum Beispiel Ried, Lambach und Wels, wurden ebenfalls bereits Basiserhebungen durchgeführt, um die Anzahl der leer stehenden Gebäude zu erfassen.

Gemeinden bzw. Regionen, die an dem Aktionsprogramm teilnehmen, profitieren mehrfach.

Gemeinden bzw. Regionen, die an dem Aktionsprogramm teilnehmen, profitieren mehrfach. Sie bekommen einen Gesamtüberblick über die Raumpotenziale im Ortskern und brach liegende Potenzial-Flächen.

Durch die Vorerhebungen entsteht für die Gemeinden eine Art Richtschnur für die Zukunftsentwicklung ihrer Zentren und sie bekommen gleichzeitig eine Kosten- und Wirtschaftlichkeitsabschätzung für geplante Sanierungs- und Baumaßnahmen. ■

Das oö. Aktionsprogramm vereint zahlreiche Unterstützungsleistungen, welche es den Gemeinden ermöglichen sollen, das Problemthema Leerstand & Brachflächen aktiv angehen zu können.

Mag. Markus Brandstetter, BA
RMOÖ-Geschäftsführer



Regionalmanagement OÖ

Die Regionalmanagement OÖ GmbH (RMOÖ) ist die Regionalentwicklungsagentur des Landes OÖ. Sie begleitet die Regionen bei der Teilnahme am Aktionsprogramm „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“.

Innerhalb der RMOÖ ist das Fachteam der Raum- und Regionsmanager/innen für dieses Thema zuständig. Die Manager/innen beraten die Gemeinden und Städte bei der Projektentwicklung und unterstützen sie während des Prozesses.

Die RMOÖ übernimmt viele Vorarbeiten, die die Zusammenarbeit der Gemeinden ermöglicht. Dazu gehören die Kontaktaufnahme mit den Bürgermeister/innen sowie der Informationstransfer darüber, was das Aktionsprogramm des Landes beinhaltet und wie man die Leistungen in Anspruch nehmen kann. Die Regionalmanager/innen bringen die Gemeinden an einen Tisch, wo das Ziel der Zusammenarbeit definiert wird.

Die Regionalmanager/innen übernehmen zusammen mit Vertreter/innen der Gemeinden und in Gesprächen mit den Eigentümer/innen eine Basiserhebung: Welche Gebäude sind zu reaktivieren? Welche zukünftige Nutzung wäre vorstellbar bzw. für welche regionalen Bedarfe suchen die Gemeinden vielleicht schon länger das passende Gebäude? Welche Teilräume soll man analysieren und wiederbeleben? Gemeinsam mit den Gemeinden erstellen die Regionalmanager/innen daraus eine Beschreibung der Leistungsinhalte für externe Experten. Die RMOÖ unterstützt die Gemeinden schließlich bei der Auswahl der begleitenden Experten.

Das Aktionsprogramm legt den Fokus auf den interkommunalen Ansatz und auf die nachhaltige Entwicklung der Ortskerne. Die RMOÖ hat viel Erfahrung mit der Begleitung von interkommunalen Prozessen, zuletzt durch die Arbeit mit den 16 oberösterreichischen Stadtregionen, die jetzt zum Großteil auch an diesem Aktionsprogramm teilnehmen wollen.

Infos und Kontakt: www.rmooe.at





FOTO: JURIC CHRISTANDL/ GEMEINDEBUND

Haupttagung des 68. Österreichischen Gemeindetages, unter anderem mit: Bürgermeister von Linz und Städtebund-Vizepräsident Karl Luger, Oberösterreichs Gemeindebund-Präsident Hans Hingsamer, Staatssekretärin Claudia Plakolm, Oberösterreichs Landeshauptmann Thomas Stelzer, Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Bundesministerin Klaudia Tanner, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes Alfred Riedl, Bundesminister Gerhard Karner, Welser Bürgermeister Andreas Rabl und Landesrätin Michaela Langer-Weninger

68. Österreichischer Gemeindetag in Wels

„Die Zukunft des Staates ist kommunal“

An der kommunalpolitischen Haupttagung nahmen zahlreiche Spitzenvertreterinnen und -vertreter der Republik und der Länder teil. Unter den Gästen: Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Bundeskanzler Karl Nehammer, Verteidigungsministerin Klaudia Tanner, Innenminister Gerhard Karner, Staatssekretärin Claudia Plakolm, Landeshauptmann Thomas Stelzer, Städtebund-Vizepräsident Bürgermeister Klaus Luger sowie zahlreiche Mandata/innen und Mandatäre aus Bund und Ländern. Vor fast 2.000 Gemeindevertreterinnen und -vertretern betonten alle die Bedeutung der Gemeinden für Österreich.

Zuletzt hat eine Umfrage des Gemeindebundes neuerlich die hohen Vertrauenswerte für die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die Gemeindeebene bestätigt. Das nahm auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen in seiner Ansprache zum Anlass, um den Gemeindechefinnen und -chefs für ihre tägliche Arbeit zu danken.

„Als Manager des guten Zusammenlebens wissen Sie, wo den Leuten der Schuh drückt.“

„Als Manager des guten Zusammenlebens wissen Sie, wo den Leuten der Schuh drückt. Ob Kindergarten, Pflege, Schule oder jetzt auch Inflation oder Krieg in der Ukraine: All diese Themen beschäftigen die Gemeinden tagtäglich“, so Bundespräsident Van der Bellen. Die Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister sind dabei immer im Amt. „Die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern unterscheidet die Gemeindeebene von allen anderen. Gemeinden sind mit alten und neuen Herausforderungen konfrontiert. Ob Kindergarten, Schule, Pflege oder jetzt auch Inflation oder der Krieg in der Ukraine: Alles erfordert die volle

Aufmerksamkeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“, so der Bundespräsident.

Die enge Partnerschaft zwischen Gemeinden und Bund unterstrich Bundeskanzler Karl Nehammer. „Die Gemeinden treffen die vielen Krisen als eine der ersten Ebenen, weil die Sorgen der Menschen vor Ort als Erstes spürbar und hörbar sind“, so der Bundeskanzler. Die kommunalen Erfahrungen im Umgang mit Krisen, mit der Pandemie, zeigen deutlich, dass diese nur miteinander bewältigt werden können. „Österreich ist viel beneidet für seine lokalen Strukturen, die vielen Ehrenamtlichen, die sich gegenseitig helfen und in der Not unterstützen“, betonte Nehammer. „Die Kommunalpolitikerinnen und -politiker begleiten Menschen durch die Krise, geben Zuversicht, Hoffnung und Ausblick. Mit ihren vielen Aufgaben haben es die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister daher nicht immer leicht“, erklärte der Bundeskanzler.

Gemeindebund-Präsident Bürgermeister Alfred Riedl ging in seiner Rede auf die großen Herausforderungen der Gemeinden ein und betonte, dass auf die kommunale Ebene immer Verlass ist. In Richtung Gemeindefinanzen erklärte der Gemeindebund-Chef, dass „die Gemeinden für alle Aufgaben, die sie erfüllen müssen, auch die nötigen finanziellen Ressourcen brauchen“. Auch bei der Pflegereform mahnte er die langfristige Finanzierung der kürzlich beschlossenen Reformschritte ein. Mit Unterstützung von Bund und Ländern hätten die Gemeinden im Jahr 2021 gut wirtschaften können und waren damit auch wichtige Wirtschaftsmotoren raus aus der Krise. Die Inflation belastet aber auch die Gemeinden, weswegen der Bund auf die finanziellen Sorgen der Kommunen achten müsse.

Riedl forderte weiters, dass die Raumordnung Recht der Gemeinden bleiben müsse.

„Um aber Energieprojekte verwirklichen zu können, müssten Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden.“

Um aber Energieprojekte verwirklichen zu können, müssten Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden, was der Gemeindebund-Präsident anhand eines eigenen Projektes in seiner Gemeinde erläuterte. Bei der Kinderbetreuung dankte der Präsident der Bundesregierung für die Kindergartenmilliarde, forderte aber auch weitere Unterstützung von Bund und Ländern in der Personalfrage ein. Des Weiteren stellte er in Richtung Informationsfreiheitsgesetz klar, dass „die Gemeinden nicht die Bremser sind. Wir haben immer gesagt, dass bei uns alles transparent ist. Der Bund muss jetzt aber seine Aufgabe machen und die bestehenden Register vernetzen.“

Verteidigungsministerin Klaudia Tanner hob die gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Bundesheer hervor. „Wenn man nicht mehr weiter kann, ist das Österreichische Bundesheer da. In Katastrophenfällen sind die Soldaten rasch vor Ort, um zu helfen, wie auch in den letzten Tagen“, so die Verteidigungsministerin. Gemeinsam mit den Gemeinden kommuniziert das Bundesheer seit einiger Zeit wichtige Themen, die die Menschen vor Ort betreffen. „Es ist mir ein großes Anliegen, dass das Bundesheer und die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister auch weiterhin so gut und effizient zusammenarbeiten wie bisher. Die Kooperation mit den Gemeinden ist und bleibt der Schlüssel zum Erfolg“, so Tanner.

Der ehemalige Bürgermeister und nunmehrige Innenminister Gerhard Karner, selbst treuer Gast beim Österreichischen Gemeindetag, dankte den Gemeinden ausdrücklich für ihre Unterstützung der Menschen aus der Ukraine. Große Herausforderung gibt es auch für die Kommunen im Bereich der Cyberkriminalität, wo es im letzten Jahr eine Steigerung von 30 Prozent gegeben hat. Hier will das Innenministerium intensiv mit den Gemeinden zusammenarbeiten, um zu informieren und aufzuklären. Die Digitalisierung bietet auch den Verwaltungen eine große Chance.

Staatssekretärin Claudia Plakolm betonte das ehrenamtliche Engagement in den ländlichen Regionen, das auch dafür sorgt, dass junge Menschen im ländlichen Raum bleiben.

„Die Gemeinde, das Zuhause der Menschen, ist der Ort der unmittelbarsten und spürbarsten politischen Gestaltung“, sagte Landeshauptmann Thomas Stelzer. Vor Ort werden aber auch Themen diskutiert, die nicht Themen des Gemeinderates sind. „Damit sind die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Gemeindevertreterinnen bzw. -vertreter diejenigen, die Lob und Kritik an der Politik als Erste abbekommen“, so Stelzer.

Städtebund-Vizepräsident Bürgermeister Klaus Luger betonte in seinen Grußworten die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen Städte- und Gemeindebund. „Kommunen halten zusammen, da sie so viele gemeinsame Aufgaben zu bewältigen haben. Gemeinden haben überall bewiesen, dass sie als Krisenmanager auch neue Herausforderungen stemmen konnten. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können Probleme lösen, anpacken und umsetzen“, so der Bürgermeister. ■

OÖ Landesfeuerwehrbewerb

Der Landesfeuerwehrbewerb in St. Peter am Wimberg war eine beeindruckende Leistungsschau. Hier wurde deutlich: Unsere Feuerwehrmänner und -frauen haben jede Gefahrensituation im Griff. Auch wenn die Situation noch so Adrenalin-geladen und stressig ist – die Handgriffe sitzen und die Kameradinnen und Kameraden sind bestens aufeinander abgestimmt. Das brachte die Zuschauerinnen und Zuschauer zum Jubeln und gab allen ein starkes Gefühl der Sicherheit.

Es war ein Event der Superlative, von einer Organisation der Superlative: Der Landesfeuerwehrbewerb, der am 8. und 9. Juli 2022 in St. Peter am Wimberg stattfand. Nach dem Linz Marathon ist der Floriani-Bewerb Oberösterreichs zweitgrößte Sport-

veranstaltung. Gefragt waren Schnelligkeit, Geschicklichkeit, Wissen und natürlich Kameradschaft. Im Kampf um die schnellsten Zeiten, eine Qualifikation für den Bundesbewerb und natürlich den Erwerb von silbernen und bronzenen Abzeichen stellten alle Gruppen diese Fähigkeiten eindrucksvoll unter Beweis.

„Unsere Feuerwehrfrauen und -männer stehen für Professionalität, Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und Verlässlichkeit.“

Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger gratulierte zu den

beeindruckenden Leistungen und betonte: „Unsere Feuerwehrfrauen und -männer stehen für Professionalität, Einsatzbereitschaft, Schlagkraft und Verlässlichkeit. Mit dieser Leistungsschau in St. Peter am Wimberg kann das eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden.“

Doch nicht nur die sportlichen Leistungen der Feuerwehr-Athleten und der geübte Umgang mit den Gerätschaften überzeugten, sondern auch das Miteinander. „Dieses Event ist wirklich ein Feuerwerk der Kameradschaft und des Miteinanders. Gemeinsam sind wir stark – das wird hier vorgelebt und auch vorgezeigt. Als Gesellschaft können wir noch viel von den Freiwilligen der Oö. Feuerwehren lernen!“



v. l.: Bürgermeister Engelbert Pichler, LBD-Stv. Michael Hutterer, Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger, LBD Robert Mayer und Vize-Bürgermeister Ernst Breitenfellner



BREITBAND AUSBAU IN ENGELHARTSZELL UND UMGEBUNG SCHREITET VORAN

*Ultraschnelles Internet ist die Basis, um fit für die digitale Zukunft zu sein. Aus diesem Grund bringt die BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH **Glasfaseranschlüsse großflächig nach ganz Oberösterreich** und kümmert sich um die Errichtung der dazu nötigen Infrastruktur.*

Bereits ab 2014 wurde das Gemeindegebiet entlang der Donau – von Maierhof an der Donau, über das Donaukraftwerk Jochenstein, Engelszell, Saag, Ronthal, Kronschnig bis Oberranna – sowie der Marktbereich von Engelhartzell schrittweise ausgebaut. So konnten die dort angrenzenden Haushalte und Betriebe mit ultraschnellem Internet versorgt werden.

Nun wird der Ausbau fortgesetzt und das Gemeindegebiet rund um den Höhenort Stadl erschlossen. Dieser Ausbau erfolgt gemeinsam mit den Nachbargemeinden St. Aegidi, St. Roman und Kopfung. Nach der Fertigstellung dieser Bauetappe ist somit das Gemeindegebiet von Engelhartzell flächendeckend ausgebaut und für die Zukunft gerüstet.

Geballte Kompetenz der BBOÖ

Das Land Oberösterreich und die Energie AG Oberösterreich haben sich zu der Zusammenlegung ihrer Kernkompetenzen im Bereich Glas-

faserausbau entschieden und die BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH gegründet. Diese Synergie ermöglicht nun die Forcierung eines großflächigen Breitbandausbaus. Ziel ist es, die oberösterreichischen Gemeinden damit schneller fit für die Zukunft zu machen. Gleichzeitig soll die Region als attraktiver Wohn- und Arbeitsort für die Bewohner gestärkt werden.

Die Breitband Oberösterreich kümmert sich beim Breitbandausbau um die Errichtung der passiven und aktiven Infrastruktur – also um alles vom Leerrohr über den Netz- und Leitungsanschluss bis hin zur Übertragungstechnik. Besonders attraktiv für die Bewohner:innen der erschlossenen Gebiete ist das offene Netz. Dieses ermöglicht die freie Wahl eines Internet Service Providers aus dem bestehendem Partnernetzwerk der Breitband Oberösterreich. Die BBOÖ bringt somit mehr Geschwindigkeit nach Oberösterreich und bietet den erschlossenen Gemeinden ultraschnelles und uneingeschränktes Internet.



Die Breitband Oberösterreich ist **ein verlässlicher Partner aus der Region** und ermöglicht die flächendeckende Versorgung in Engelhartzell.

Roland Pichler, MBA
Bürgermeister Engelhartzell



BREITBAND
OBERÖSTERREICH

BBOÖ Breitband
Oberösterreich GmbH
Rainerstraße 6-8, 4020 Linz
gemeinde@bbooe.at
www.bbooe.at

E-Government – Vom und für Praktiker

Bild- und Videoaufnahmen im Lichte der DSGVO



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

Die Nebel der DSGVO, in Österreich im Datenschutzgesetz (DSG) umgesetzt, lichten sich und die Unklarheiten werden durch vielerlei Erkenntnisse weniger. So auch bei den Spielregeln der Bild- und Videoaufnahmen, für

Gemeinden wichtig im öffentlichen und auch im nicht-öffentlichen Raum, hier oft zum Schutz gegen Vandalismus.

Speziell die Videoüberwachung wird oft in ein schlechtes Licht gerückt, muss aber nicht zwingend etwas Negatives sein. Wichtig ist, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten, was auch für die positiv behaftete Publikation von Bildern und Videos in den Gemeindemedien gilt.

Zulässige Bildaufnahmen nach § 12 Abs. 2 DSGVO

Der Begriff der Bildaufnahme ist weit auszulegen: Erfasst wird von der Aufzeichnung einer Situation (Foto) bis zur Überwachung und mitverarbeiteter akustischer Information alles. Es spielt keine Rolle, ob das im öffentlichen oder nicht-öf-

fentlichen Raum geschieht, erforderlich ist nur, dass eine technische Einrichtung zur Bildverarbeitung verwendet wird.

- Lebenswichtige Interessen einer Person
- Betroffene Person hat eingewilligt
- Überwiegende berechtigte Interessen der/des Verantwortlichen oder eines Dritten (Schutz von Personen und privaten Sachen bei Ein-/Mehrfamilienhäusern)
- Vorbeugender Schutz von Personen und Sachen an öffentlichen Orten (Rechtsverletzung ist bereits erfolgt oder Gefährdungspotenzial vorhanden und es gibt kein geringeres Mittel, wie z. B. eingeschränkter Zugang)

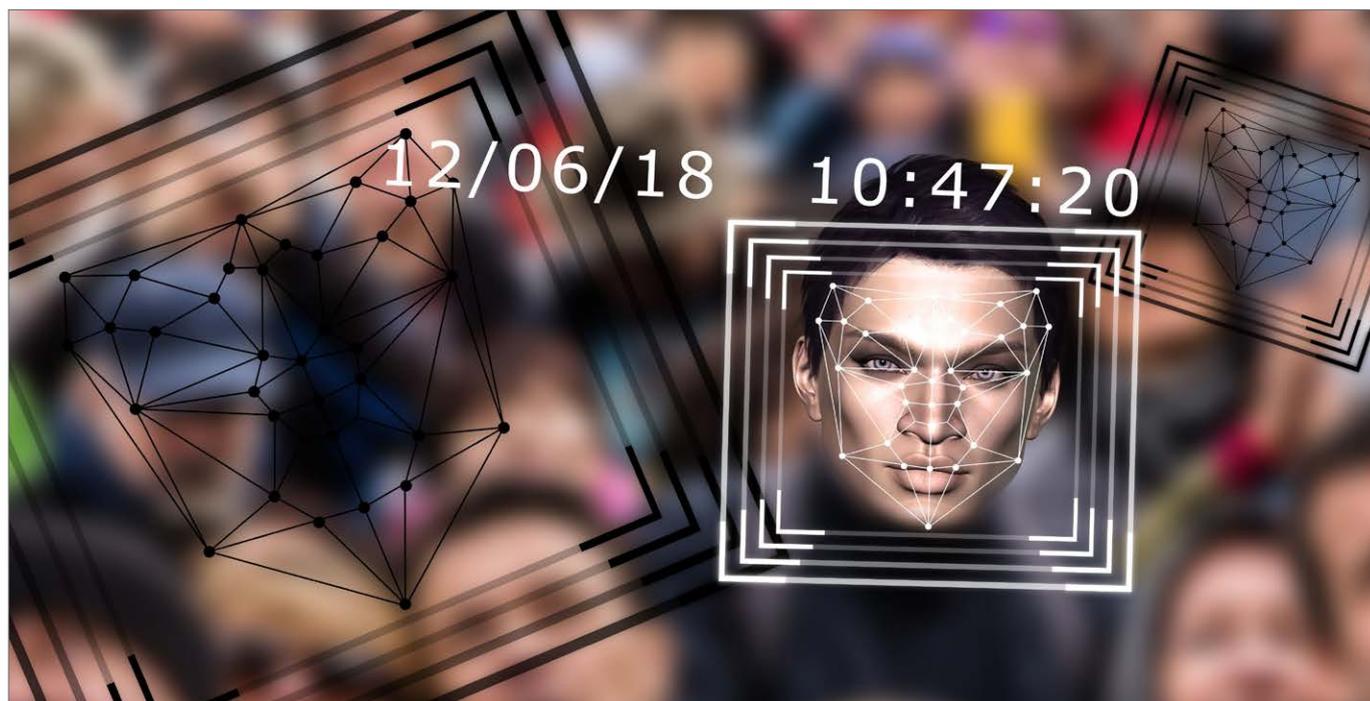


FOTO: FACE-DETECTION (GERD ALTMANN/PIXABAY)

Fotos zur automatisierten Auswertung auf sensible Merkmale sind nicht erlaubt

- Privates Dokumentationsinteresse mit Freizeitkameras ohne identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder gezielte Erfassung von Objekten wie KFZ

Unzulässige Bildaufnahmen nach § 12 Abs. 4 DSGVO:

- Bildaufnahmen im höchstpersönlichen Lebensbereich, wie Umkleidekabine, Krankenhaus, ... ohne ausdrückliche Einwilligung
- Kontrolle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, außer zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z. B. bei Bankschaltern
- Wenn ein automatisationsunterstützter Datenabgleich geplant ist oder ein Durchsuchen bzw. Auswerten der Daten nach sensiblen Merkmalen, wie z. B. der Hautfarbe

Exkurs: Mobiltelefonkameras z. B. im Freibad

Zu dieser Situation wird eine Auskunft des Landes OÖ vom 20. 12. 2020, IKD-2017-316439/269-Wa, interpretiert, welche eine Erkenntnis der Datenschutzbehörde zusammenfasst:

„... das Benutzen der Kamera-Applikation des Mobiltelefons durch den (- in diesem Fall -) Beschuldigten, um auf diesem Wege - ähnlich eines (digitalen) Spiegels - eine weibliche Person in einer WC-Kabine zu beobachten, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO dar.“

Das Drücken eines Auslösers ist also nicht erforderlich. Das wäre also ein klarer Grund zum Einschreiten, nachdem in der Ausgangslage die betroffene Person keine Zustimmung zur

Erhebung oder Erfassung von Daten gegeben hat. ■

Meine Meinung:

Einer rechtmäßigen Überwachung des Gemeindeeigentums im Rahmen von Bild- und Videoaufnahmen steht bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nichts entgegen. Gleiches gilt für Bild- und Videoaufnahmen, die anschließend in den Gemeindemedien online und offline publiziert werden. Wichtig ist die Einhaltung der Informationspflicht und gegebenenfalls die Auskunftserteilung über den Verantwortlichen.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.



WIRTSCHAFTS-LANDESRAT
VON OBERÖSTERREICH





NACHHALTIGE WIRTSCHAFT NACHHALTIGE CHANCEN.

Oberösterreichs Wirtschaft ist schon heute mit modernsten Umwelttechnologien im Spitzfeld. Diesen Trend wollen wir weiter vorantreiben. Deshalb unterstützen wir innovative Unternehmen mit einem Nachhaltigkeits-Bonus. Damit erreichen wir Klima- und Umweltziele schneller und schaffen 30.000 neue Öko-Jobs bis 2030 für den Standort Oberösterreich.

Weitere Infos dazu finden Sie auf
www.wirtschaftslandesrat.at



BEZAHLTE ANZEIGE
 bezahlte Anzeige / Foto: iStock / ArtistGNDphotography



FOTO: LAND OÖ

Landesrat Stefan Kaineder und Ing. Sabine Kapfer mit einer Wasserprobe aus dem Pichlinger See

OÖ Badegewässer sind top

Mit Beginn der Badesaison hat auch die Kontrolle der Badeplätze in Oberösterreich in Hinblick auf die BADEEIGNUNG (bakteriologische Belastung) wieder begonnen.

Erste Ergebnisse liegen vor:
www.land-oberoesterreich.gv.at/13071.htm

Von der Abteilung Wasserwirtschaft werden jährlich zu Beginn und während der Badesaison Wasserproben an den festgelegten Badestellen entnommen und auf die bakteriologische Belastung hin untersucht.

Anhand der Ergebnisse wird eine Einstufung der BADEEIGNUNG dieses Gewässers durchgeführt. Von den 41 sogenannten „Landes-Badestellen“ – das sind jene, die aufgrund geringerer Besucherfrequenz nicht im EU-Kontrollprogramm erfasst sind und zweimal im Jahr kontrolliert werden – liegen nun die Ergebnisse vor:

Alle Stellen sind zum Baden geeignet. Nur acht Stellen weisen eine mäßig-bakteriologische Belastung auf, alle anderen eine nur geringe bakteriologische Belastung.

„Bei 33 Badestellen liegt somit eine ‚ausgezeichnete‘ Badewasserqualität vor.“

Bei 33 Badestellen liegt somit eine „ausgezeichnete“ Badewasserqualität vor: Das bedeutet, dass hier das Wasser eine nur geringe bis sehr geringe Keimbelastung aufweist.

Bei acht Badestellen (ausschließlich in Fließgewässern) liegt eine „gute“ Badewasserqualität vor. ■

25 Jahre Nationalpark Kalkalpen

Mit hochkarätigen Gästen aus Kirche, Politik und Wirtschaft wurde am Samstag, dem 9. Juli, das 25-jährige Bestehen des Nationalparks Kalkalpen im Besucherzentrum Ennstal in Reichraming gefeiert.

25 Jahre Nationalpark sind 25 Jahre gelebter Naturschutz in Oberösterreich. Seit der Gründung des Parks 1997 steht im Sengsengebirge und im Reichraminger Hintergebirge die Natur an erster Stelle.

Weit über die Grenzen Oberösterreichs hinaus ist der Nationalpark Kalkalpen, dessen Buchenwälder auch UNESCO Weltnaturerbe sind, bekannt für seine Schönheit und seinen Erholungswert für Jung und Alt. Mit einer Fläche von 20.856 Hektar bietet er einen großzügigen Rückzugsort für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Ziel ist es, dieses Naturjuwel langfristig zu erhalten, um sowohl Flora und Fauna zu schützen.

Ziel ist es, dieses Naturjuwel langfristig zu erhalten, um sowohl Flora und Fauna zu schützen, als auch den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern die Möglichkeit zu geben, die Schönheit unseres Bundeslandes genießen zu können.

Im Anschluss an einen Gottesdienst und den offiziellen Festakt am Vormittag lud Familien- und Naturschutzreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner bei freiem Eintritt zum naturnahen „Nationalpark Familienfest“ alle oberösterreichischen Familien im Besucherzentrum Ennstal herzlich ein.

Auf die Kinder warteten viele spannende Naturerlebnis- und Mitmachstationen und ein gratis Jungbäumchen.

Auf die Kinder warteten viele spannende Naturerlebnis- und Mitmachstationen und ein gratis Jungbäumchen der Österreichischen Bundesforste.

„Als Naturschutzreferent freut es mich, dass wir in Oberösterreich einen Nationalpark von solcher Schönheit unser Eigen nennen können. Gerade nach Corona und Lockdowns wurde uns klar, welches Bedürfnis der Menschen nach Naturerlebnissen besteht. Um diesem Bedürfnis entsprechen zu können, brauchen wir aber auch entsprechende Schutzgebiete, wie etwa den Nationalpark Kalkalpen.“

Der Festakt zum 25-jährigen Bestehen des Parks dient auch dazu, DANKE zu sagen.

Der Festakt zum 25-jährigen Bestehen des Parks dient auch dazu, DANKE zu sagen. Danke an alle jene Menschen die sich tagtäglich darum bemühen, dieses Naturerlebnis „Nationalpark“ weiterhin erlebbar zu machen“, so Landeshauptmann-Stv. Manfred Haimbuchner in seiner Doppelfunktion als Naturschutz- und Familienreferent des Landes Oberösterreich. ■



Jetzt informieren!
05-7000-7356
wifi-fit.at

FIRMEN-INTERN
TRAINING



FIT – DER PARTNER FÜR GEMEINDEN

Das Firmen-Intern-Training des WIFI OÖ unterstützt Sie mit maßgeschneiderten Trainings in den Bereichen Persönlichkeit, Management & Führung, Sprachen, EDV & Informatik.

Gemeinsam führen wir Ihr Team zum Erfolg.



FOTO: FH OÖ

Gewinnbringend war der Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Führungskräftelehrgangs des OÖ Gemeindebunds unter der Leitung von Mag. Margot Nazzal (2. von links) und Dr. Christian Kolarik (1. von rechts) und den Public Management Studierenden der FH Oberösterreich (Leitung FH-Prof. Dr. Franziska Cecon und Mag. Hans-Werner Streicher MAS), die ein Semester lang aktuelle Themen aus den Blickwinkeln von Theorie und Praxis gemeinsam bearbeiteten

Erfolgreiche Ausbildungskombination: FH OÖ und OÖ Gemeindebund

Geeignetes Personal in ausreichender Anzahl zur rechten Zeit zu bekommen, ist (auch auf Gemeindeebene) eine Herausforderung. Eine Möglichkeit ist, Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger für die kommunalen Aufgaben zu motivieren. Aber wie gelingt es, sie im Gemeindedienst zu halten? Kann eine Teilzeitbeschäftigung die Tätigkeit attraktiver machen und was hieße das für die Organisation, wenn dadurch „geteilte Dienstposten“ mit Kommu-

nikations- und Koordinationsschnittstellen entstünden?

Mit solchen Fragestellungen beschäftigten sich die Public Management Studierenden, Linz, im letzten Sommersemester. Und das im direkten Austausch mit den Expertinnen und Experten aus der Praxis: „Wir verbinden einen Teil des Führungskräftelehrganges des OÖ Gemeindebunds für angehende Amtsleiterinnen und Amtsleiter mit dem

facheinschlägigen Studienangebot für den Public Sektor der FH OÖ seit mehreren Semestern“, so Mag. Margot Nazzal, die den Führungskräftelehrgang gemeinsam mit Dr. Christian Kolarik begleitet.

„Gemeinsam erarbeiten Führungskräfte und Studierende mögliche Lösungsansätze.“

Gemeinsam erarbeiten Führungskräfte und Studierende mögliche Lösungsansätze. „Dabei erfolgt ein spannender Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis“, bestätigt Kolarik, der als Bürgermeister langjährige Kommunalerfahrung hat.

Die „papierlose Gemeinde in Verwaltungsverfahren“ – als gar nicht so ferne Zukunftsvision – wurde ebenso skizziert wie eine Vision von der Gemeinde im Jahr 2032, wo die Themen Digitalisierung, Kompetenzzentren und flexible Arbeitsmodelle anhand von konkreten Beispielen angesprochen wurden.

Im Sinne der Personalentwicklung und attraktiver Karrierepfade wurde diskutiert, ob und inwieweit bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Übernahme von Leitungsfunktionen motiviert werden können.

„Dass Leerstände in Ortskernen zu neuem Leben erwachen, ist keine Selbstverständlichkeit.“

Dass Leerstände in Ortskernen zu neuem Leben erwachen, ist keine Selbstverständlichkeit und dennoch gibt es zahlreiche Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde, wie die Teams anhand der Stadt Lienz, der Plattform welocally oder mit den Überlegungen zu Leerstandabgaben aufzeigten. Damit die zahlreichen Handlungsansätze, Lösungswege und Diskussionen den erfolgreichen Weg in die Praxis finden können, ist Management-Know-how notwendig und hilfreich, ebenso wie ein Verständnis der Besonderheiten der Gemeindeebene.

„Das wird im berufsbegleitenden Bachelor- oder Masterstudium an der FH OÖ im Bereich Public Management fundiert vermittelt,“ zeigt sich FH-Professorin Franziska Cecon überzeugt. Durch die gewinnbringende Zusammenarbeit mit dem Führungskräftelehrgang des Gemeindebunds wird ganz nebenbei die hohe Anwendungsorientierung des Studiums unterstützt. Denn die Public Managerinnen und Public Manager konnten sich aus erster Hand überzeugen, wie lohnend, vielfältig und abwechslungsreich die Arbeit in einer Gemeinde ist.

Lohnend waren auch die Arbeitsergebnisse des Kooperationsprojekts, die Mag. Hans-Werner Streicher, Digitalisierungsexperte und Lektor an der FH OÖ, treffend zusammenfasste:

„Der Schlüssel zum Erfolg besteht aus drei Buchstaben ,MUT und TUN!“

„Der Schlüssel zum Erfolg besteht aus drei Buchstaben ,MUT und TUN!“. Passend dazu übergab Christoph Fischer BA, Amtsleiter aus Oberkappel, mit seinem Studierendenteam den Lehrenden einen Schlüssel – „fürs Zukunft aufsperrn“, fürs Handeln und um die Visionen in die Tat umzusetzen.

Danke an alle Beteiligten, dass sie sich auf diese Erfahrung – mit und an der FH OÖ – eingelassen haben.

Die Türen zur FH OÖ stehen ihnen offen, sei es bei Veranstaltungen, in gemeinsamen Projekten mit Studierenden, in Berufspraktika oder vielleicht sogar mit einem Studium. ■

Ergebnis der schriftlichen Dienstprüfung Modul 2

Ein erfreuliches Ergebnis wurde bei der diesjährigen schriftlichen Dienstprüfung Modul 2 erzielt. Angetreten sind zu Modul 2 im Mai

172 Kandidatinnen und Kandidaten. Davon haben 153 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (88,96 Prozent) die Prüfung bestanden – 69 (40,12 Pro-

zent) davon sogar mit Auszeichnung. Wir gratulieren ganz herzlich zu diesem Erfolg! ■

Verjüngung in der Kommunalpolitik

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden Österreichs werden immer jünger. Derzeit sind 191 der insgesamt 2.093 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister österreichweit 40 Jahre alt oder jünger. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Jungbürgermeisterinnen und Jungbürgermeister noch um ein Drittel gestiegen, nämlich von 149 im Mai 2021 auf 191 im heurigen Jahr.

Von den 191 Jungbürgermeisterinnen und Jungbürgermeistern bis 40 Jahre sind 12 Frauen. Die jüngste Bürgermeisterin Österreichs ist die Oberösterreicherin Nicole Zehetner-Grasl (26 Jahre) aus der Gemeinde Hof-

kirchen im Traunkreis. Sie möchte andere junge Menschen für die Kommunalpolitik begeistern und ist der Überzeugung, dass man in der Heimatgemeinde nur etwas vorantreiben kann, wenn man ein politisches Amt einnimmt – ob in einem Ausschuss, im Gemeinderat oder an der Spitze als Bürgermeisterin.

Oberösterreich ist das Bundesland mit den meisten jungen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Hierzulande sind 53 der 438 Ortschefinnen und Ortschefs (12 Prozent) 40 Jahre alt oder jünger. Der jüngste Amtskollege von Nicole Zehetner-Grasl, ebenfalls aus OÖ, ist Fabian Grüneis aus Wai-

zenkirchen. Er ist mit 25 Jahren genauso alt wie sein Amtskollege Fabio Halb aus der burgenländischen Gemeinde Mühlgraben, der sich aber bei den burgenländischen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen heuer bereits seiner ersten Wiederwahl stellt.

In 17 Gemeinden österreichweit ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erst 30 Jahre alt oder sogar jünger.

Erstmals findet in Wien von 29. bis 30. September 2022 ein österreichisches Netzwerktreffen für Jungbürgermeisterinnen und Jungbürgermeister bis 40 Jahre auf Initiative des Österreichischen Gemeindebundes statt. *He.*

Rechtsjournal

Baurecht

Fehlende Baubewilligung – Aufträge gem. § 44 Abs. 4 Z 1 und § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994

In dem Fall, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Baubewilligung errichtet wurde, haben Aufträge gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 und § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu ergeben. (VwGH vom 12. 05. 2022, Ra 2021/05/0161)

Beschaffenheit der Einfriedung betreffend Maximalhöhe nicht ausschlaggebend

Gem. § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe. Eine Überschreitung der Höhe für Zwecke des Sichtschutzes ist jedoch nicht zulässig.

Für die grundsätzlich geltende Maximalhöhe von 2 m in § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ist es daher nicht maßgeblich, wie die Einfriedung konkret ausgeführt wird bzw. aus welchem Material sie bestehen soll. Die Beschränkung gilt somit auch für einen auf der Stützmauer errichteten Doppelstabzaun. Durch allfällige erforderliche Absturzsicherungen (§ 27 Abs. 1 Oö. BauTG 2013) kann allerdings die genannte Maximalhöhe von 2 m überschritten werden, und zwar bis zu jenem Ausmaß, bei dem die Funktion als Absturzsicherung noch gewährleistet ist. (Amt der Oö. Landesregierung vom 14. 06. 2022, IKD-2022-414512/2-Oa)

Verwendungszweckänderung Wochenendhaus als Nutzung für dauernde Wohnzwecke – anzeigepflichtiger Tatbestand

Da hier insbesondere auch Aspekte der Gesundheit und Hygiene be-

troffen sind, stellt die beabsichtigte Verwendungszweckänderung bei einem bewilligten Wochenendhaus in Form der Nutzung für dauernde Wohnzwecke einen anzeigepflichtigen Tatbestand i. S. d. § 25 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 dar. Im Bauanzeigeverfahren ist daher auch zu prüfen, ob den Anforderungen an Wohngebäude entsprechend den OIB-Richtlinien entsprochen wird. Eine ev. hochwassergeschützte Ausführung des Gebäudes im Sinn des § 47 Oö. BauTG 2013 kann jedoch nicht eingefordert werden, weil sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf „Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden“ beschränkt. (Amt der Oö. Landesregierung vom 15. 06. 2022, IKD-2022-445444/1-Um)

Widmungsgrenzen – Abstandsbestimmungen

Gem. § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 ist hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände der Abstand zu

den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen maßgeblich. Die Grenze zwischen zwei unterschiedlichen Widmungen ist daher nach dem Verständnis der IKD nur dann relevant, wenn es sich dabei zugleich um eine Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze handelt. Handelt es sich also um ein Grundstück mit verschiedenen Widmungen, so gibt es keine Mindestabstände, die zur diesbezüglichen Widmungsgrenze eingehalten werden müssten. (Amt der Oö. Landesregierung vom 15. 06. 2022, IKD-2022-514680/4-Um)

Sicherung eines Geh- und Fahrtrechtes in Form einer Bescheidauflage in einer Bauplatzbewilligung bei Miteigentümerschaft

Für einen Miteigentümer einer Privatstraße kann keine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden, da niemand Rechte gegen sich selbst begründen kann. Die Bescheidauflage zur Sicherung eines Geh- und Fahrtrechtes in der rechtskräftigen Bauplatzbewilligung ist eine rechtlich unwirksame Auflage. Sollten sich die Eigentumsverhältnisse im Laufe der Zeit ändern, wird die Bescheidauflage rechtlich wieder wirksam und vollstreckbar. Um die verkehrsmäßige Aufschließung des Bauplatzes zu gewährleisten, kann die Baubehörde im Rahmen der Erteilung einer Bauplatzbewilligung die Auflage vorschreiben, dass im Falle eines Rechtsüberganges und damit der Möglichkeit der Begründung einer Dienstbarkeit die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz grundbücherlich sicherzustellen ist. (Amt der Oö. Landesregierung vom 10. 06. 2022, IKD-2021-504925/5-Oa)

Einzelne Plakatwände sind keine Einfriedung und unterliegen nicht dem § 49 BauTG 2013

Eine Einfriedung hat funktionell ein Grundstück oder zumindest den

Großteil einer Grundstücksgrenze im unmittelbaren Nahbereich einzufrieden.

Einzelne Plakatwände nehmen nur einen Teil der Gesamtlänge einer Grundgrenze ein und dienen in ihrer Funktion als Werbeeinrichtung. Für Plakatwände, denen offenkundig keine Einfriedungsfunktion zukommt, sondern die typische Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des § 27 Oö. BauO 1994 darstellen, gelten die Vorgaben des § 49 Oö. BauTG 2013 nicht. (Amt der Oö. Landesregierung vom 03. 06. 2022, IKD-2021-75286/9-Um)

Zusammenlegung von Wohneinheiten

Sollte bei der Zusammenlegung kein Umbau im Sinne des § 2 Z 28 Oö. BauTG 2013 vorliegen, ist kein Bewilligungstatbestand gem. § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 gegeben.

Im Fall von baulichen Maßnahmen aufgrund der Zusammenlegung könnte allerdings je nach Umfang der Maßnahmen der Anzeigetatbestand des § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b. Oö. BauO 1994 zur Anwendung kommen. Bei einer bloßen Zusammenlegung von zwei Wohneinheiten zu einer einzigen ist weder eine bewilligungs- noch eine anzeigespflichtige Verwendungszweckänderung zu sehen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 10. 06. 2022, IKD -2022-534977/2-Os)

Errichtung eines Nebengebäudes für bestehende Betriebswohnung

Wenngleich laut § 22 Abs. 8 erster Satz Oö. ROG 1994 eine Betriebswohnung untrennbar mit dem Betrieb verbunden ist, kann die Nutzung eines solchen Gebäudeteils für (private) Wohnzwecke aus unserer Sicht dennoch nicht als „betriebliche Nutzung“ i. S. d. § 41 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BauTG 2013 angesehen werden,

da diese nur bei einer Verwendung zutrifft, die der betrieblichen Tätigkeit selber zugeordnet werden kann.

Gleiches gilt auch für ein Nebengebäude, das laut Angaben des Bauwerbers ausschließlich im Zusammenhang mit der Wohnnutzung verwendet werden soll. Um eine allfällige anderweitige Nutzung zu verhindern und damit die Vereinbarkeit mit den Abstandsbestimmungen sicherzustellen, könnte eine ausdrückliche Auflage angedacht werden, wonach eine betriebliche Verwendung des Zubaus unzulässig ist. (Amt der Oö. Landesregierung vom 08. 06. 2022, IKD-2022-503988/2-Um)

Mobiler Stall – Frage der Geltung der Oö. BauO 1994

Dass es sich bei einem Anhänger, der als mobiler Stall verwendet werden soll, um ein Bauwerk handelt, ergibt sich aus der Diktion des § 1 Abs. 3 Z 9 Oö. BauO 1994, der „Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern“ betrifft.

Derartige Anlagen werden also vom Gesetzgeber als Bauwerke angesehen. Die Ausnahmebestimmung außerhalb von Campingplätzen greift nur dann, wenn es sich um ein zum Verkehr behördlich zugelassenes Fahrzeug handelt (vgl. dazu etwa VwGH vom 18. 11. 2003, 2003/05/0027).

In Bezug auf nicht von der Oö. BauO 1994 ausgenommene bauliche Anlagen trifft auch die Anzeigepflicht bei einer bebauten Fläche bis 35 m² zu, sofern das Bauwerk als Gebäude im Sinn des § 2 Z 12 Oö. BauTG einzustufen ist und kein bewilligungs- und anzeigeFREIES Bauwerk nach § 26 Z 11 Oö. BauO 1994 vorliegt. (Amt der Oö. Landesregierung vom 09. 06. 2022, IKD-2022-437763-2/Um)

Besonderes Verwaltungsrecht

Übernahme

Wassergenossenschaft in Leitungsnetz der Gemeinde – Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

Grundsätzlich ist bei der Übernahme einer Wassergenossenschaft, aber auch einer Wassergemeinschaft durch eine Gemeinde davon auszugehen, dass das Leitungsnetz erst ab diesem Zeitpunkt zu einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird. Da die Gebührenordnungen für das Entstehen der Gebührenpflicht den (erstmaligen) Anschluss eines Grundstückes an das öffentlichen Wasserversorgungsnetz vorsehen, werden daher bei der Übernahme Gebühren für den Anschluss der Grundstücke fällig und sind diese nach der Gebührenordnung der Gemeinde vorzuschreiben. Bereits geleistete Beiträge für den Anschluss an die Wasserleitung der Wassergenossenschaft bzw. Wassergemeinschaft können hierbei auf die vorzuschreibende Abschlussgebühr angerechnet werden, wenn vorab in der Gebührenordnung ausdrücklich die Möglichkeit der Anrechnung der Vorleistung vorgesehen ist. Zu achten ist darauf, die Vorleistung in der Gebührenordnung konkret zu umschreiben, damit dem Wortlaut nach auch nur bereits tatsächlich an die Wassergenossenschaft geleistete Anschlussgebühren erfasst werden und der Tatbestand nicht ungewollt auf etwaige andere Vorleistungen zutrifft. (Amt der Oö. Landesregierung vom 14. 06. 2022, IKD-2017-270884/349-Os)

Wasserbezug durch Wassergenossenschaft – Gebühren nach Gebührenordnung

Eine Gemeindeanlage ist kostendekend zu führen, d. h. bei Bezug von

Wasser durch eine Wassergenossenschaft haben sich die dafür eingehobenen Gebühren bzw. deren Normierung in der Gebührenordnung an dieser Prämisse zu orientieren. Eine privatrechtliche Vereinbarung entgegen einer geltenden Gebührenordnung ist hierbei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht möglich. (Amt der Oö. Landesregierung vom 14. 06. 2022, IKD-2017-270884/349-Os)

Bestimmter Wasserleitungsdruck – Anspruch nur falls in Wasserleitungsordnung festgelegt

Die Bedienungen für den Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgung sind in der jeweiligen Wasserleitungsordnung einer Gemeinde, eines Wasserverbandes oder einer Wassergenossenschaft geregelt.

Sollte dort kein Anspruch der Abnehmer auf einen bestimmten Wasserleitungsdruck festgelegt sein, so sind die Kosten für den Einbau einer erforderlichen Drucksteigerungsanlage vom Abnehmer zu tragen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 17. 06. 2022, IKD-2017-277918/451-Sg)

§ 13 Abs. 1 Oö. FGPG 1994 keine taugliche Grundlage für die Anordnung von Maßnahmen zur Änderung des baulichen Zustandes eines konsentierten Gebäudes

§ 13 Abs. 1 Oö. FGPG 1994 stellt sich gegenüber den Vorschriften der Oö. BauO 1994 als generelle Norm dar, die daher im Falle des Bestehens speziellerer Sondervorschriften der Oö. BauO 1994 zurückzutreten hat (vgl. VwGH 28. 04. 2022, Ro 2020/06/0003). Eine solche Sondervorschrift stellt § 46 Oö. BauO 1994 dar, welche Bestimmung Eingriffe in einen bestehenden

Konsens ermöglicht. Solche nachträglichen Aufträge können unter anderem dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen der Behörde bekannt wird und sollen auch der Beseitigung von brandbedingten Gefährdungen dienen. Diese Bestimmung zielt darauf ab, der Baubehörde trotz konsensgemäßer Errichtung einer baulichen Anlage eine Eingriffsmöglichkeit bei Vorliegen eines bestimmten Gefährdungspotenzials, etwa im Fall von sich aus den Ergebnissen einer feuerpolizeilichen Überprüfung gem. §§ 10 ff Oö. FGPG 1994 ergebenden brandschutztechnischen Mängeln, zu gewährleisten. (VwGH vom 12. 05. 2022, Ro 2019/05/0025)

Verfahrensrecht

Auskunftspflicht nach Oö. Auskunftspflicht- und DatenschutzG 2000 begründet kein Recht auf Akteneinsicht

Nach der Judikatur des VwGH ist die Auskunftspflicht (hier nach dem Oö. Auskunftspflicht- und DatenschutzG 2000) nicht dazu geeignet, eine Akteneinsicht durchzusetzen (vgl. VwGH vom 25. 05. 2020, Ra 2020/11/0031). (VwGH vom 11. 04. 2022, Ra 2021/11/0095)

Bauverhandlung – Präklusion nur bei gleichzeitiger öffentlicher Bekanntmachung und persönlicher Verständigung

Die im § 42 Abs. 1 AVG genannten Präklusionsfolgen treten nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Zeitungsverlautbarung die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung bekannt gemacht wurde. (VwGH vom 04. 05. 2022, Ra 2020/06/0105)

Neuer Einheitssatz für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags gem. §§ 19 ff Oö. BauO 1994 seit 01. 05. 2022

Der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen des Landes und der Gemeinden (Verkehrsflächenbeitrag) musste gemäß § 2 der Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011

aufgrund der Indexentwicklung im Straßenbau abgeändert werden. Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2022 beträgt der für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags anzuwendende Einheitssatz nunmehr 81,00 Euro.

Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben ist der neue Einheitssatz (nur) für die Fälle anzuwenden, in denen der

Abgabentatbestand nach dem 01. 05. 2022 verwirklicht wurde.

Sofern die Gemeinde nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 einen anderen Einheitssatz verordnet haben sollte, gilt dieser Tarif weiterhin bei Vorschreibungen für Verkehrsflächen der Gemeinde. (Amt der Oö. Landesregierung vom 09. 06. 2022, IKD-2022-55413/6-P)

Ma.

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020 = 100)
April 2022 (endgültig)	5729,6	756,6	759,1	593,8	338,3	217,7	166,5	158,2	143,1	130,7	118,0	109,1	118,75	147,3 (vorläufig)	137,3 (vorläufig)	128,2 (vorläufig)
Mai 2022 (vorläufig)	5776,9	762,9	765,4	598,7	341,1	219,5	167,9	159,5	144,3	131,8	119,0	110,0	119,60	148,7	138,6	129,4

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex I
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Gemeindebund,
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
post@ooegemeindebund.at,
www.ooegemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
Goethestraße 2, 4020 Linz
Grafik Titelseite: AdobeStock
Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at
macht dich stärker.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

gebäudeklimaperfektionierer

... mit dem Know-how der **Installationstechnik**. Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär perfekt abgestimmt: Die oö. Ingenieurbüros für Installationstechnik entwickeln innovative Gesamtlösungen – für wirtschaftlich effizientere Gebäude und maximalen technischen Komfort. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite. ooe-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Retouren an
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
 MZ 18Z041591 M
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

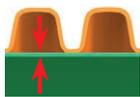
PP-MEGA-Rohr oder Drän

ÖNORM EN 13476-3 geprüft

NEU
 ÖNORM B 5141
 geprüft



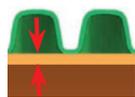
PP-MEGA-Rohr 8
 DN/ID 100 - 1200 mm



Wandstärke
 ÖNORM EN 13476-3



PP-MEGA-Rohr 12
 DN/ID 150 - 1200 mm

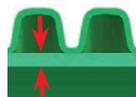


verstärkte Innenwand
 3 mm

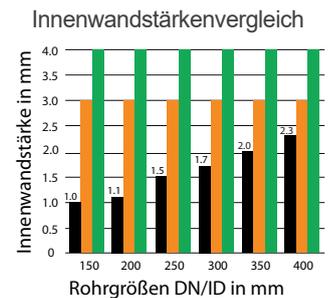
**verstärkte
 Innenwand**



PP-MEGA-Rohr 16
 DN/ID 150 - 1200 mm



verstärkte Innenwand
 4 mm



■ Anforderung ÖNORM EN 13476-3
 ■ PP-MEGA-Rohr 8
 ■ PP-MEGA-Rohr 12
 ■ PP-MEGA-Rohr 16

Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12 und SN16

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung
- geprüft auf die Reinigung mittels Kettenschleuderspülung und Hochdruckreinigung

PP-MEGA-Schacht

DN/ID 400 - 1200 mm

Die PP-MEGA-Schächte mit der Ringsteifigkeit SN8, 12 oder 16 werden nach den Anforderungen der Kunden gefertigt

Vorteile:

- Das innovative Wellenrohrprofil ist **widerstandsfähiger** gegen Verformung durch hohe seitliche Druckbelastungen.
- Die Anzahl, Durchmesser, SN-Klasse, Rohrart und Position der Zu- und Abläufe sowie die Schachthöhe sind **frei wählbar**.
- Das **geringe Gewicht** des Schachtes ist ein großer Vorteil beim Einbau und Transport.

**individuell
 angefertigt**



Einsatzgebiete:

- Abwasserschacht
- Sammelschacht
- Sickerschacht
- Pumpenschacht
- Reinigungsschacht

Tankanlage für Oberflächenwasser

bis DN/ID 1200 mm

Unser PP-MEGA-Tank ist vom **kleinen Sammelntank** für Privatpersonen bis zur **großen Tankanlage** für Oberflächenwasser erhältlich.

Wir produzieren unsere Tanks in SN8, SN12 und SN16 mit frei wählbarem Tankvolumen speziell nach den Wünschen unserer Kunden.

Die Anzahl, Durchmesser, SN-Klasse, Rohrart, Länge, Höhe sowie die Position der Zu- und Abläufe sind frei wählbar.

Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.



**bis zu 40 t
 befahrbar**

